

Karben, 19.10.2022

Federführung: Fachbereich 2 Finanzen AZ.: Bearbeiter: Peter Dahlheimer Verfasser: Peter Dahlheimer	Vorlagen-Nummer: FB 2/640/2021-2026
---	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gegenstand der Vorlage
 Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2023
 Vorlage gemäß § 97 Abs. 1 HGO (Einbringung)

Beschlussvorschlag:

- Entfällt -

Sachverhalt:

Nach Feststellung der Entwürfe von Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit seinen Anlagen (Vorbericht, Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan etc.) und Investitionsprogramm (Zeitraum 2022 bis 2026) der Stadt Karben für das Jahr 2023 durch den Magistrat werden diese **Entwürfe der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (Einbringung)**.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe). Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Haushaltsplan 2023 inkl. Haushaltssatzung, Investitionsprogramm und Anlagen
(wird in der Sitzung verteilt bzw. elektronisch übermittelt)

Karben, 17.10.2022

Federführung: Fachbereich 4 Kinderbetreuung	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 4/616/2021-2026
Bearbeiter: Heike Herrmann	
Verfasser Heike Herrmann	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat		
Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben laut Anlage zu.

Sachverhalt:

Es gibt vier wesentliche Veränderungen:

1. Anpassung der Betreuungszeiten der Petterweiler Spielgruppe zum 01.01.2023, siehe auch Gebührenordnung
2. Anpassung der neuen Modulzeiten Kindergarten Basis1 und Basis 2, sowie den damit verbundenen Änderungen der Zusatzmodule Kindergarten (bereits gültig seit 01.08.2022)
3. Anpassung der neuen Schließzeiten ab 01.01.2023
4. nach Prüfung der Löschfristen muss unterschieden werden in persönliche Daten und Daten bezüglich der Gebühreneinnahmen und den damit verbundenen, vorzuhaltenden Prüfzeiten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet		Kostenstelle: Sachkonto:	

und beauftragt			
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Ortsrecht er Stadt Karben
Kinderbetreuung
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Übersicht:

	Seite
§ 1 Träger und Rechtsformen	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Kreis der Berechtigten	2 - 3
§ 4 Betreuungszeiten	4 - 5
§ 5 Aufnahmekriterien	5
§ 6 Schließzeiten	5 - 6
§ 7 Anmeldung	6
§ 8 Aufnahme	6 - 7
§ 9 Veränderung der Betreuungszeiten	7
§ 10 Veränderung der Erziehungsberechtigten	7 - 8
§ 11 Pflichten der Kindertagesstättenleitung	8
§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat	8
§ 13 Versicherung	8
§ 14 Benutzungsgebühren	9
§ 15 Abmeldung	9
§ 16 Gespeicherte Daten	10
§ 17 Inkrafttreten	10

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GBVI I S. 134)) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl. S.590) gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am ~~28.05.2020~~ 03.11.2022 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsformen

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Karben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen. Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach dem SGB VIII §§ 16, 22ff, 79 und 80 in der Fassung vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131). Alle Kitas arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Karben ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen. Bei freien Plätzen und Kapazitäten können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

Sie unterscheiden sich in die Betreuungsbereiche:

- Kleinkindbetreuung – U3
- Kindergartenbetreuung
- Hortbetreuung

- (1a) Kleinkindbetreuung – U3
Kleinkindgruppen können von Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besucht werden.
Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem SGB VIII, sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), in der jeweils gültigen Fassung.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (1b) Kindergartenbetreuung
Kindergartengruppen können von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Einschulungsalter besucht werden.
Der Rechtsanspruch auf Aufnahme richtet sich nach dem SGB VIII, sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), in der jeweils gültigen Fassung.
Das Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
Grundsätzlich ist die im Einzugsbereich des Wohngebietes liegende Einrichtung vorrangig.
- (1c) Hortbetreuung
Die Hortgruppe der Kita Glückskinder kann ausschließlich von Kindern ab dem 3. Schuljahr bis zur Beendigung des Grundschulalters der Grundschule Kloppenheim besucht werden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nicht möglich.
- (2) Für altersübergreifende Einrichtungen/Gruppen gelten die Bestimmungen der Abs. (1a) bis (1c) sinngemäß.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden bis Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, nicht aufgenommen.
- (4) Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 besteht eine Nachweispflicht für alle Kinder in den Kindertagesstätten.
- (5) Im Rahmen des Übereinkommens der UN, über die Rechte für Menschen mit Behinderung, ~~steht der Aufnahme von~~ sind Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, ~~nicht entgegenherzlich willkommen~~. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten einen Integrationsantrag, zur Finanzierung des Mehraufwandes, gemeinsam mit der Kindertagesstätte zu stellen.

Kommentar [HH1]: Positive Formulierung notwendig

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es gelten die in der jeweiligen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

a) Kleinkindbetreuung

Basismodul	08.00 Uhr bis 14.15 Uhr
Frühmodul	06.45 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsmodul	14.15 Uhr bis 15.00 Uhr
Nachmittagsmodul	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Spätmodul	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Basismodul ist immer für eine 5-Tageweche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

- b) Kleinkindbetreuung Petterweiler Spielgruppe
Halbtagsgruppe HT 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ganztagsgruppe GTG 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Module sind immer für eine 5-Tageweche zu buchen.

b)c) Kindergartenbetreuung

Basismodul 1	06.45 Uhr bis 12.45 Uhr	<u>kostenfrei</u>
oder		
Basismodul 2	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	<u>kostenfrei</u>

- | | | |
|---|---|---|
| 4 | <u>Mittagsmodul 1</u> <u>Frühmodul zu Basis 2</u> | 126 .45 Uhr bis 148 .00 Uhr |
| 2 | Mittagsmodul <u>zu Basis 2</u> | 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| 3 | Nachmittagsmodul <u>zu Basis 2</u> | 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| 4 | Spätmodul <u>zu Basis 2</u> | 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr |

Das Basismodul ist immer für eine 5-Tageweche zu buchen. Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage ausschließlich zum Basismodul 2 gebucht werden.

e) Eingruppige Einrichtungen

Für eingruppige Einrichtungen wird die Anwendung des Modulsystems ausgesetzt. Die Betreuungszeiten in diesen Einrichtungen werden festgelegt auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

e)d) Hortbetreuung

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------------------------|
| 1. | Basismodul | 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| 2. | Frühmodul | 06.45 Uhr bis Schulanfang |
| 3. | Nachmittagsmodul | 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| 4. | Spätmodul | 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| 5. | Ferienmodul (nur wöchentlich buchbar) | 08.00 Uhr bis 11:30 Uhr |

Das Basismodul und die Zusatzmodule können für einzelne, im Voraus festzulegende Tage gebucht werden.

d) Zukaufmodule

Für die Inanspruchnahme von einzelnen Zukaufmodulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zu erwerben.

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme sind die Zusatzmodule auf Dauer zu wählen.

Fallen einzelne Zukaufmodule in den Bereich der Mittagsverpflegung, ist eine Teilnahme zwingend.

e)f) Gastkinder

In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie

Kapazitäten vorhanden sind. Voraussetzungen hierfür sind eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte die es nicht erlauben, das Kind anderweitig zu betreuen. Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.

~~f) Eingruppige Einrichtungen~~

~~Für eingruppige Einrichtungen wird die Anwendung des Modulsystems ausgesetzt. Die Betreuungszeiten in diesen Einrichtungen werden festgelegt auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.~~

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Kleinkindbetreuung

Zur Aufnahme in die Kleinkindbetreuung in das Basismodul bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen. Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.

(2) Kindergartenbetreuung

Zur Aufnahme in die Kindergartenbetreuung im Basismodul 1 oder 2 bedarf es keiner gesonderten Voraussetzungen.

Zur Aufnahme in die Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich.

~~Bei Mittagsmodul 1 kann aus sozialen Gründen und bei ausreichend freien Kapazitäten hiervon abgesehen werden.~~

Kommentar [HH2]: Gibt es nicht mehr

(3) Hortbetreuung

Zur Aufnahme in die Hortbetreuung (Basismodul) ist eine Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinerziehenden, des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, erforderlich. Für die Buchung der Zusatzmodule ist eine zeitlich entsprechende Berufstätigkeit erforderlich.

§ 6 Schließzeiten

(1) Schließzeiten mehrgruppige Einrichtungen

- a) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, sowie für sich eine anschließende drei Putz- und Konzeptionswoche-Planungstage (5-3 Kalendertage) geschlossen.
- b) Zusätzlich zu den Putz- und Konzeptionswoche-Planungstagen stehen jeder Kindertagesstätte bis zu 5 Kalendertage zur Konzept-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Diese werden individuell von der jeweiligen Kitaleitung geplant und mindestens 3 Monate vor dem Termin der Elternschaft mitgeteilt.
- c) Die Sommerschließzeit findet immer in der 4. und 5. Sommerferienwoche und somit parallel der Schließzeiten der Schülerbetreuungen in Karben statt. Es wird eine gebührenpflichtige Notbetreuung angeboten. Voraussetzung zur Nutzung dieser Notbetreuung ist der fristgerechte Antrag, der Nachweis von Berufstätigkeit beider Elternteile, bei Alleinziehenden des Elternteils und einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass zum Zeitpunkt der Sommerschließung kein Urlaub aus betrieblichen Gründen genommen werden kann.
- d) An den sog. Brückentagen (zwischen zwei arbeitsfreien Tagen, etwa wie Feiertag und Wochenende liegender einzelner Arbeitstag)- Am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind die Kindertagesstätten geschlossen.

2) Schließzeiten der eingruppigen Einrichtungen

- a) Die Einrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, sowie für sich anschließende zwei Putz- und Planungstage (2 Kalendertage) geschlossen.
- b) Zusätzlich zu den Putz- und Planungstagen stehen jeder Einrichtung bis zu 3 Kalendertage zur Konzept-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Diese werden individuell von der jeweiligen Kitaleitung geplant und mindestens 3 Monate vor dem Termin der Elternschaft mitgeteilt.
- c) Die Sommerschließzeit findet immer in der 4. und 5. Sommerferienwoche und somit parallel der Schließzeiten der Schülerbetreuungen in Karben statt.
- d) In den Osterferien sind die eingruppigen Einrichtungen ebenfalls für 1 Woche geschlossen.
- d) Die sogenannten Brückentage sind geschlossen.

3) Schließung bei Mitarbeiter- und Personalversammlungen

Wenn das Betreuungspersonal zu Dienst- oder Personalversammlungen einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten in dieser Zeit ebenfalls geschlossen.

~~In dringenden Fällen kann ein Notdienst in einer geöffneten Einrichtung in Anspruch genommen werden.~~

~~(1) Eine Schließung in den Sommerferien für den Zeitraum von 2 Wochen für Kindergärten und Kleinkindbetreuung, bzw. 3 Wochen für die Hortbetreuung, ist möglich. Die Schließung sollte zeitgleich mit den Ferienspielen der Stadt Karben stattfinden. In dringenden Fällen kann ein Notdienst in einer geöffneten Einrichtung in Anspruch genommen werden.~~

~~(2) Wenn das Betreuungspersonal zu Dienst- oder Personalversammlungen einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten in dieser Zeit ebenfalls geschlossen. In dringenden Fällen kann ein Notdienst eingerichtet werden.~~

Kommentar [HH3]: Alle Mitarbeiter*innen haben ein Anrecht teilzunehmen

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form (Formular in der Kita, sowie Formular oder Anmeldetool auf der Internetseite der Stadt Karben). Die Anmeldung muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen.
- (2) Anmeldungen werden entgegengenommen:
 - a) Kindergarten: ab dem vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes
 - b) Kleinkindbetreuung: ab dem vollendeten 4. Lebensmonat
 - c) Hort: Die Anmeldung kann frühestens ein Jahr vor dem Einschulungstermin-Aufnahmetermin erfolgen.
- (3) Eine besondere Dringlichkeit einer Aufnahme ist nachzuweisen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung über die Benutzung, der Kindertagesstätten der Stadt Karben sowie die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung, an.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach Anmeldung des Kindes gemäß § 7 zum Ersten eines Monats.
- (2) Wünsche zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte werden, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Platzvergabe wird zentral durch den Fachbereich Kinderbetreuung vorgenommen.
- (3) Bei Engpässen in den Platzkapazitäten werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Näheres wird in einer Verwaltungsanordnung geregelt.
- (4) Über die Aufnahme kriterien entscheidet der Magistrat, unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen. Der/ Die Antragsteller/in wird über die Aufnahme schriftlich benachrichtigt.
- (5) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist. Das

Zeugnis darf nicht älter als 4 Wochen sein. Es kann frühestens 14 Tage vor dem Aufnahmetag bei der aufnehmenden Kindertagesstätte eingereicht werden und muss spätestens am Aufnahmetag vorliegen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Impfnachweis nach §2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz ist ebenfalls spätestens am Aufnahmetag vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung entfällt, wenn ein übergangsloser Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen vorliegt.

- (6) Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 besteht eine Nachweispflicht für alle Kinder in den Kindertagesstätten. Eltern, deren Kinder eine Einrichtung bereits vor dem 01.03.2020 besucht haben, müssen einen Nachweis der Impfungen bis spätestens 31.07.2021-2022 vorlegen. Bei Neuaufnahme nach dem 01.03.2020 muss dieser Nachweis sofort erbracht werden, ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

§ 9

Veränderung der Betreuungszeiten

- (1) Veränderungen der Module sind nur auf schriftlichen Antrag 6 Wochen im Voraus möglich. Veränderungen sind immer kostenpflichtig. Lediglich die erste Veränderung nach Beginn der Betreuungszeit bleibt kostenfrei.
- (2) Über die Veränderungskriterien entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben, sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Einrichtungen.
- (3) Treffen die Aufnahmegründe in der Kinderbetreuung in der jeweiligen Betreuungsart oder für eine Betreuungszeit über das Basismodul hinaus nicht mehr zu (bspw. keine vorliegende Berufstätigkeit), kann-wird eine Änderung der Betreuungszeit oder eine Abmeldung von Amtswegen vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten werden zuvor darüber informiert werden.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die angemeldeten Zeiten der gebuchten Module sind im Maximum einzuhalten.
- (2) Die Kinder müssen gesund in der Kindertagesstätte eintreffen. Sie sollen sauber und zweckmäßig gekleidet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.
Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Erziehungspersonal nach Hause zu bringen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich, unter Angabe von Gründen der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten regelmäßig und bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang und Email-und ggf. über die Website der Stadt Karben. ~~durch Veröffentlichung in der Kindertagesstättenzeitung.~~

§ 12

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 13

Versicherung

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 14 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul 1 von 06:45 -12:45 Uhr oder Basismodul 2 von 8:00 – 14:00 Uhr nicht erhoben. Die Kinder ~~des Waldkindergartenseingruppiger Einrichtungen~~ sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§15 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur bis zum 10. eines Monats, zum Ende des nächsten Kalendermonates bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 4 Kinderbetreuung - schriftlich möglich. Gehen Abmeldungen später ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amtswegen vorgenommen.
- (3) Die Kindergartenbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Die Abmeldungen werden von Amtswegen vorgenommen. Bei frühzeitiger Einschulung muss das Kind fristgerecht, schriftlich von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.
- (4) Die Hortbetreuung endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt.
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuansmeldung gelten die §§ 3,4 und 5 dieser Satzung.

Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3,HTG Petterweiler Spielgruppe, Kindergarten, Basismodul 1, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul 1 erhalten (siehe §14).

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte, sowie die Erhebung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindertagesstätten-Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Kommunales Abgabengesetz (KAG)
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
Sozialgesetzbuch XII (SGBXII)
Satzung
 - d) Die Löschung aller Daten bezüglich der Gebühreneinnahmen erfolgt ~~105~~ Jahre nach Abmeldung der Betreuung. Persönliche Daten, Bilder, Entwicklungsberichte usw., bzw. werden spätestens 4 Wochen nach Abmeldung, bzw. dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das/ das Kind gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.
- (3) Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertagesstätte angemeldeten Kinder, bei der Platzvergabe, im Bedarfsfall mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen oder freien Trägern, sowie der Kindertagespflege abgeglichen werden. Somit wird einer doppelten Platzvergabe vorgebeugt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben vom ~~01.01.2019~~ außer Kraft.

Karben, den ~~28.05.2020~~ 03.11.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Ortsrecht er Stadt Karben
Kinderbetreuung
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben

§ 16

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel /Karben am

Karben, 17.10.2022

Federführung: Fachbereich 4 Kinderbetreuung AZ.: Bearbeiter: Heike Herrmann Verfasser: Heike Herrmann	Vorlagen-Nummer: FB 4/615/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gegenstand der Vorlage
 Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Änderungen der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zum 01.01.2023 zu.

Sachverhalt:

Es gibt drei Hauptfelder der Änderungen:

- a) Einführung der Einkommensabhängigen Gebühren für Familien der Petterweiler Spielgruppe zum 01.01.2023
- b) Gebühren Notdienst der Sommerschließzeiten
- c) Änderungen im Verfahren „Prüfung des Familieneinkommens aufgrund wiederkehrend schlechter Erfahrungen mit der (Nicht-) Abgabe von Unterlagen. Weiterhin würden wir vorschlagen die Gastkindregelung im Hort Glückskinder aus der Vorlage zu nehmen, da es seit Jahren keine Nutzung dieser mehr gab.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	

Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf - Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zum 01.01.2023

Übersicht:

	<u>Seite</u>
<u>§1 Allgemeines</u>	<u>2</u>
<u>§2 Benutzungsgebühren</u>	<u>2</u>
<u>§3 Betreuungsgebühren und Ermäßigungen</u>	<u>3 – 4</u>
<u>§4 Höhe der Betreuungsgebühren</u>	<u>5-7</u>
<u>§5 Geschwisterkinderermäßigungen, für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben</u>	<u>7 - 8</u>
<u>§6 Zusätzliche Gebühren</u>	<u>8 -9</u>
<u>§ 7 Kostenbefreiung im Kindergarten</u>	<u>9</u>
<u>§ 8 Verpflegungsgeld</u>	<u>9</u>
<u>§9 Gebührenabwicklung</u>	<u>10</u>
<u>§ 10 Gebührenübernahme</u>	<u>10</u>
<u>§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung</u>	<u>10</u>
<u>§12 Inkrafttreten</u>	<u>11</u>

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund von §31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09. 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie §§22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe- (HKJGB) vom 13.09.2018 (GVBl.S. 590, gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am ~~05.05.2022~~03.11.2022 nachstehende

„Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ erlassen:

§1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten, haben die gesetzlichen Vertreter*innen der Kinder, Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter*innen des Kindes.

§2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in:

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheine (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
- e. Kulturgeld (§6)
- ~~f. f.~~ Kleinkindpauschale (§ 6)
- ~~f.-g.~~ **Notdienstpauschale (§6)**
- ~~g.~~ **Gebühren Pottorweiler Spielgruppe (§6)**

§3 Betreuungsgebühren und Ermäßigungen

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.
Sie unterscheidet sich nach:

- a) Basismodul
- b) Zusatzmodul
- c) Ferienmodul

~~Für die Petterweiler Spielgruppe (PSG) gelten die Absätze §3 1. a) – c), sowie 2. – 7. im Zeitraum 01.04. – 31.12.2022 nicht.
Eine Nachweispflicht des Familieneinkommens ist nicht nötig. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren, ist nicht möglich.~~

- d) Halbtagsgruppe PSG
- e) Ganztagsgruppe PSG

2. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 3 ff dieser Gebührenordnung möglich.

a) Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende des Kita-Jahres (zum 31.07.), oder bis eine Veränderung (z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule) beantragt und bewilligt wird.

b) Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/ Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.

c) Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.

d) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

3. Zur jährlichen Prüfung des Familienbruttoeinkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen:

- aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, ~~Sozialhilfebescheid~~ Jobcenterbescheid u. ä.
- Bei Selbständigkeit ist der Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung, bzw. ersatzweise die BWA vorzulegen.
- Bei ungeklärten Unterhaltszahlungen wird der UVK-Betrag (Unterhaltsvorschusskassenbetrag) als Einnahme angesetzt.

4. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module zu zahlen.
5. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmetermin bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt.
6. a) Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Rückrechnung des vergangenen Jahres, sowie eine vorläufige Neueinstufung für das kommende Kitajahr.

b) Für den Fall, dass die geforderten Unterlagen für den Ermäßigungsantrag nicht rechtzeitig vollständig innerhalb der Frist bis zum 30.06. jeden Jahres vorliegen, wird ein Ankündigungsschreiben der Stufe 7 an die Familie gerichtet. Mit diesem Schreiben erhalten die Familien die letzte Möglichkeit wird ein mit einer erhöhten erhöhte Verwaltungsgebühr von 100€ fällig, wenn der Antrag auf Ermäßigung weiter aufrechterhalten wird die Unterlagen noch bis zum 15.08. eines Jahres nachzureichen.

~~Die Beantragung wird mit dieser Verwaltungsgebühr nicht ausgesetzt, die vollständig prüfbareren Unterlagen müssen dann bis zum 31.08. jeden Jahres vorliegen.~~

Bei Fehlen der Unterlagen oder /unvollständiger Antragstellung, erfolgt danach die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 7.

c) Sollten bei dem Ermäßigungsantrag falsche Angaben über das Einkommen gemacht werden, kann ein Bußgeld bis zu 300€ festgesetzt werden.

~~d) Für nachgewiesene Härtefälle hat der Magistrat entsprechenden Ermessensspielraum.~~

7. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid.
Die Einkommensstufen betragen pro Jahr:

Stufe 1 bis	36.000 €
Stufe 2 bis	48.000 €
Stufe 3 bis	60.000 €
Stufe 4 bis	72.000 €
Stufe 5 bis	96.000 €
Stufe 6 bis	120.000 €
Stufe 7 über	120.000 €

§4 Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Basismodul bei einer Fünftagewoche:

• Kleinkindbetreuung	08:00 – 14.15	1049€
• <u>PSG Kleinkindbetreuung HTG</u>	<u>07:00 – 13:00</u>	<u>1049€</u>
• <u>PSG Kleinkindbetreuung GTG</u>	<u>07:00 – 16:00</u>	<u>1380€</u>
• Kindergartenbetreuung Basis1	06:45 – 12:45	735€
• Kindergartenbetreuung Basis 2	08:00 – 14:00	735€
• <u>Wald-eingruppige Natur</u> -Kindergärten	08:00 – 14:00	809€
• Hortbetreuung	11:30 – 15:00	649€

2. Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag

2.1. Kleinkindbetreuung (nicht in der PSG buchbar)

a. Frühmodul	06:45 – 08:00	8,05€
b. Mittagsmodul	14:15 – 15:00	5,10€
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00	5,10€
d. Spätmodul	16:00 – 17:00	6,40€

2.2. Kindergartenbetreuung

a. Frühmodul zu Basis 2	<u>06:45 – 8:00</u>	5,60€
b. Mittagsmodul	14:00 – 15:00	3,20€
c. Nachmittagsmodul	15:00 – 16:00	3,20€
d. Spätmodul	16:00 – 17:00	4,50€

2.3. Hortbetreuung

a. Frühmodul	<u>06:45 – 08:00</u>	4,50€
b. Nachmittagsmodul	<u>15:00 – 16:00</u>	3,20€
c. Spätmodul	<u>16:00 – 17:00</u>	4,50€

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufen erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

2.4. Ferienmodul für Hortkinder pro Woche

Stufe 1	13,85€
Stufe 2	16,05€
Stufe 3	18,05€
Stufe 4	20,25€
Stufe 5	22,30€
Stufe 6	24,45€
Stufe 7	26,60€

2.5. ~~Gastkinder Hort~~

~~In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindebetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Voraussetzungen hierfür sind eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte (bspw. Krankheit eines Elternteils), die es nicht erlauben das Kind anderweitig zu betreuen. Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.~~

~~Um diese zu erhalten, müssen die Erziehungs- / Sorgeberechtigten für Gastkinder im Hort bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn einen Antrag beim Fachbereich Kinderbetreuung stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, oder vergleichbares). Eine Stornierung der Gebühren nach Bescheiderstellung ist ausgeschlossen.~~

~~Kosten Gastkinder Hort:~~

~~60,00€, je Woche, zzgl. Verpflegungsgeld~~

~~Betreuungszeit 08:00 – 16:00 Uhr~~

~~Zusätzliche Module:~~

~~Frühmodul 06:45 – 08:00 Uhr 12,80€~~
~~Spätmodul 16:00 – 17:00 Uhr 12,80€~~

Kommentar [HH1]: Wird seit 3 Jahren nicht genutzt, Ferienbetreuung ist durch die Schülerbetreuungen abgedeckt.

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

a) Kleinkindbetreuung (unter 3 Jahren)

Stufe 1	Zuschuss	85,0%
Stufe 2	Zuschuss	82,5%
Stufe 3	Zuschuss	80,0%
Stufe 4	Zuschuss	77,5%
Stufe 5	Zuschuss	75,0%
Stufe 6	Zuschuss	70,0%
Stufe 7	Zuschuss	67,50%

b)	Kindergartenbetreuung (über 3 Jahre)		
	Stufe 1	Zuschuss	85,0%
	Stufe 2	Zuschuss	82,5%
	Stufe 3	Zuschuss	80,0%
	Stufe 4	Zuschuss	77,5%
	Stufe 5	Zuschuss	75,0%
	Stufe 6	Zuschuss	70,0%
	Stufe 7	Zuschuss	67,50%
c)	Hortbetreuung		
	Stufe 1	Zuschuss	82,0%
	Stufe 2	Zuschuss	79,0%
	Stufe 3	Zuschuss	76,0%
	Stufe 4	Zuschuss	73,0%
	Stufe 5	Zuschuss	70,0%
	Stufe 6	Zuschuss	65,0%
	Stufe 7	Zuschuss	62,5%

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge, inklusive der Zuschüsse des Bundeslandes Hessen für die Beitragsbefreiung im Kindergarten, von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tarifierhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

~~4. **Betreuungsgebühr für die PSG bis 31.12.2022**~~

~~**Halbtagsgruppe** ————— **270€**~~

~~**Ganztagsgruppe** ————— **340€**~~

**§5
Geschwisterkindermäßigungen
für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben**

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Bezuschussung der Gebühren:

1.1. **Zweitkinder:** Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben.

1.2. **Drittkinder:** Besuchen weitere, jüngere Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung bis zu max. 200,00 € der Gebühren, nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung). Diese Ermäßigung ist wie in §5 Absatz 3 nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden.

1.3. Von den Geschwisterermäßigungen in §5 1.1. und 1.2. sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheineft oder die Ferien- und Gastkindbetreuung ausgenommen.

2. Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden, können Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 und 2 nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog der jeweiligen Betreuungszeiten (U3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3.

3. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

§6 Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheineft mit 10 Modulen zum Preis von 60€ (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €, zuzüglich 1/20igstel der aktuellen Verpflegungskosten ~~von je 3,50€~~ bei Buchung Mittagsmodul 1) zu erwerben.
2. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.
3. Für die Nutzung des Notdienstes der Sommerschließzeiten wird eine zusätzliche Gebühr, zuzüglich der zu zahlenden Gebühren, eingenommen. Der Notdienst der Sommerschließzeit kann nur wochenweise gebucht werden und ist nach Bescheiderstellung nicht erstattungsfähig.
Die Betreuung findet innerhalb der angemeldeten Module, jedoch maximal im Zeitraum von 7:30 – 16:30 Uhr statt.

Notdienstpauschale:

U3: 80€ pro Woche

Kindergarten: 60€ pro Woche

- 3.4. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
- 4.5. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird eine Ausfallentschädigung für U3 Plätze pauschal von 200€, Kindergarten und Hort von 100€ erhoben.
- 5.6. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.
- 6.7. Für die Kleinkindbetreuung (~~mit Ausnahme der PSG bis 31.12.2022~~) unter 24 Lebensmonaten wird zusätzlich eine Kleinkindpauschale von 15,00€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §3 gewährt. Mit Vollendung des 24. Lebensmonates endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.
- 7.8. Für zusätzliche Bescheinigungen über die gezahlten Gebühren, neben dem regulären Gebührenbescheid, bspw. für die Steuererklärung oder Kostenübernahme des Arbeitgebers, wird eine Gebühr von 15,00€ erhoben.

§ 7 Kostenbefreiung im Kindergarten

Aufgrund der Neuregelung im §32c HKJGB zum 01.08.2018 werden für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für das Basismodul 1 von 06:45 -12:45 Uhr oder für das Basismodul 2 von 8:00 – 14:00 Uhr nicht erhoben.

Die Kinder ~~des Waldkindergartens~~ der eingruppigen Natur-Kindergärten sind von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt.

§ 8 Verpflegungsgeld

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, ~~die das Basismodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Basismodul 2 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, mit Ausnahme der Kindergartenkinder im Basismodul 1,~~ grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen und Herstellungskosten, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.
3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben eine ~~Frühstücks- und Getränkegeldpauschale (Verfügungsgeld), an dieser nehmend dieses wird~~ grundsätzlich ~~alle Kinder~~ in allen gebuchten Modulen ~~teil eingenommen~~. Das ~~Verfügungsgeld-Getränkegeld~~ ist nicht erstattungsfähig.
4. Die Höhe der ~~Verpflegungspauschale-Verpflegungs-~~ sowie der ~~Frühstücks- und Getränkegeldpauschale~~ pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

§9 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr, sowie das Verpflegungs-, ~~Getränke- und Kulturgeld entgelt für das Mittagessen~~, sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Bei unvorhersehbaren Schließungen (bspw. wegen Streik, Naturkatastrophen oder Epidemien), von mehr als 5 Tagen pro Quartal, werden die Gebühren für die geschlossenen Tage anteilig erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.
5. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte zwei volle Wochen nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte.
- ~~6.7.~~ Bei Neuaufnahme in der Kleinkindbetreuung, wird aufgrund der Eingewöhnungszeit im ersten Monat, nur die Hälfte der Verpflegungspauschale berechnet.
- ~~7.8.~~ Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

§10 Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben. Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, wird die Betreuungszeit zunächst auf das jeweilige Basismodul (U3, Kindergarten Basismodul 1, Hort) reduziert. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen U3- oder Hortplatz. Aufgrund der Regelung im §32c HKJGB bleibt das Anrecht auf einen kostenfreien Kindergartenplatz im Basismodul 1 erhalten (siehe §7).

§12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am ~~04.08.2022~~01.01.2023 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom ~~18.03.2022~~05.05.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den ~~05.05.2022~~03.11.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

ENTWURF

Karben, 12.07.2022

Federführung: Fachbereich 3 Bürger- und AZ.: I/3-721-Märkte Bearbeiter: Martina Harmert Verfasser: Martina Harmert	Vorlagen-Nummer: FB 3/548/2021-2026
---	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	26.09.2022	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gegenstand der Vorlage

Ortsrecht der Stadt Karben hier: Änderung der Wochenmarktordnung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die neue Wochenmarktordnung gem. Anlage.

Sachverhalt:

Seit 13.05.2022 betreibt die Stadt Karben neben den Wochenmärkten in Klein-Karben und Groß-Karben einen zusätzlichen Wochenmarkt in der Neuen Mitte. Dieser findet regelmäßig freitags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr statt. Die Wochenmarktsatzung der Stadt Karben ist deshalb anzupassen. Mit Inkrafttreten der neuen Wochenmarktordnung tritt die bisherige vom 29.01.2010 außer Kraft.

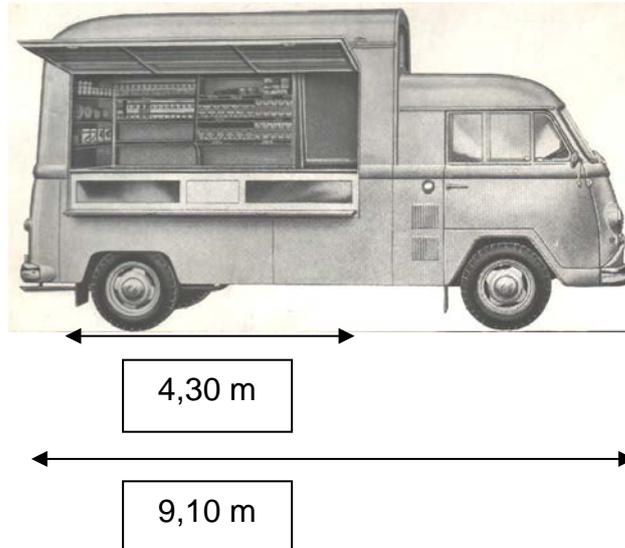
Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:
Wochenmarktordnung der Stadt Karben

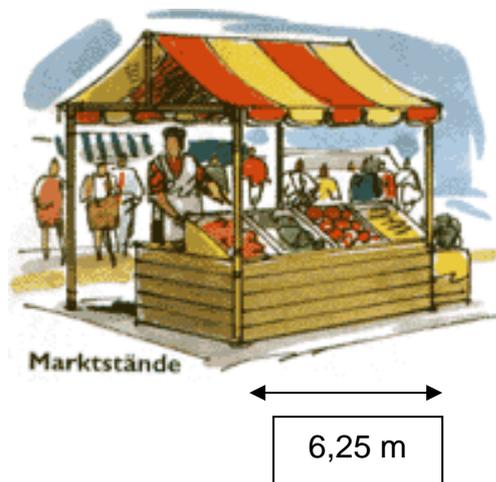
Berechnung Standgebühr:**Beispiel 1:**

Der Verkaufswagen ist 9,10 m lang, allerdings ist die Verkaufsfront nur 4,30 m lang. In diesem Fall sind die 4,30 m zu multiplizieren.

Rechnung 1:

$4,30 \text{ m} = 5,00 \text{ m}$ (da pro angefangenen Meter) $\times 2,00 \text{ €} = 10,00 \text{ €}$ Standgebühren.

Hier müsste eine Standgebühr von 10,00 € kassiert werden.

Beispiel 2:**Rechnung 2:**

$6,25 \text{ m} = 7,00 \text{ m}$ (da pro angefangenen Meter) $\times 2,00 \text{ €} = 14,00 \text{ €}$ Standgebühren.

Hier müsste eine Standgebühr von 14,00 € kassiert werden.

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Marktbereich und Markthoheit	2
§ 2 Markttage und Verkaufszeiten	2
§ 3 Marktgegenstände	23
§ 4 Marktstörungenen	3
<u>II. Marktlauf</u>	
§ 5 Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf	3-4
§ 6 Veränderung der Standplätze	45
§ 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes	45
§ 8 Verkauf und Lagerung	4-56
§ 9 Firmenschilder	57
§ 10 Sauberkeit auf dem Markt	57
<u>III. Markaufsicht</u>	
§ 11 Pflichten der Marktbeschicker/innen, Ihrer Gehilfen/innen und der Marktbesucher/innen	68
§ 12 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung	68
§ 13 Marktverbot	68
§ 14 Zwangs- und Strafbestimmungen	69
<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	
§ 15 Haftpflicht und Versicherungen	79
§ 16 Marktstandgeld	79
§ 17 Ausnahmen	710
§ 18 Andere Vorschriften	710
§ 19 Inkrafttreten	810

Formatierte Tabelle

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatierte Tabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die Stadt Karben betreibt ~~zwei-drei~~ Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Als Wochenmarktplatz für den Wochenmarkt in Klein-Karben wird der Parkplatz an der Einmündung des Selzerbachweges in den Karbener Weg bestimmt.

Als Wochenmarktplatz für den Wochenmarkt in Groß-Karben wird der ~~Bereich vor der evangelischen Kirche (sogenannter Dallesplatz) sowie der Straßenabschnitt davor in der Burg-Gräfenröder Straße linke Parkplatzbereich am Rathausplatz 1~~ bestimmt.

Als Wochenmarktplatz für den Wochenmarkt Neue Mitte wird der stillgelegte Straßenabschnitt zwischen der Neuen Mitte und dem Parkplatz des Einkaufszentrums bestimmt

- (3) Der Gemeingebrauch an den ~~nm~~ vorgenannten Plätzenatz ist an Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Im Umkreis von 200 Metern um den Marktplatz herum ist der Handel mit Marktwaren auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet. Dieser Bezirk gilt zur Sicherung des Marktbetriebes als Marktplatz.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt in Klein-Karben findet samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt. ~~statt: In der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.~~
Der Wochenmarkt in Groß-Karben findet mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt. ~~in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.~~
Der Wochenmarkt in der Neuen Mitte findet freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Ein Verkauf außerhalb dieser Verkaufszeiten ist nicht zulässig.

- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Wochenmarkttag, wenn nichts anderes bestimmt wird. Der Magistrat kann aus besonderem Anlass die Markttage sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Ort des Marktes vorübergehend verlegen. Solche Festsetzungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangs-~~erzeugnissen~~, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ~~durch den Urproduzenten~~ ist zugelassen.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
 - d) Töpfer-, Steingut-, Korb-, Bürsten- und Küblerwaren sowie Waren, die von Wandergewerbetreibenden angeboten werden.

~~(2) Andere Waren dürfen nicht angeboten oder verkauft werden; insbesondere ist der Ausschank alkoholischer Getränke nicht gestattet. Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.~~

§ 4 Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Das Betteln, Hausieren und Musizieren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Betrunkene und Ruhestörer werden vom Wochenmarkt verwiesen.
- (3) Es ist verboten
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf dem ma Wochenmarkt frei herumlaufen zu lassen;
 - b) mit Fahrrädern, Rollerblades oder Inline-Skatern das Wochenmarktgelände zu befahren.

II. Marktlauf

§ 5

Vergabe der Plätze, Stände, Versagung und Widerruf

- (1) Die Plätze und Stände werden vom Magistrat der Stadt Karben – ~~Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung~~ – vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten.
- (2) Zur Teilnahme am Markt ist jeder berechtigt, der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (§ 3 Abs. 1) anbietet.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Sie kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Benutzer/in die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit (§ 70 a Gewerbeordnung) nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - c) es bereits zu viele Stände mit dem gleichen oder ähnlichem Warenangebot gibt.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderung oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der/die Inhaber/in der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter/in oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein/e Beschicker/in die nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt in Karben in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - e) gegen Anordnungen der Marktverwaltung oder -aufsicht verstoßen wird,
 - f) beharrlich andere Waren angeboten werden, als sie dem/der Beschicker/in erlaubt sind.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Platzes oder des Standes verlangt werden.

§ 6 Veränderung der Standplätze

- (1) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des/der Inhabers/Inhaberin und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch nur vorübergehend – ist nicht gestattet und berechtigt die Marktaufsicht bzw. den/die Marktmeister/in, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, wenn notwendig nach zangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahren des/der Inhabers/in. Bereits fällig gewordene Gebühren sind zu zahlen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entrichteter Gebühren findet nicht statt.
- (2) Im Interesse des Marktverkehrs kann die Marktaufsicht einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 7 Beziehen und Räumen des Wochenmarktgeländes

- (1) Mit der Aufstellung der Verkaufsgerätschaften und der Anfahrt der Verkaufsgegenstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn (§ 2) beendet sein. Später eintreffenden Beschickern/innen kann der Zutritt zum Markt untersagt werden.
- (2) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktaufsicht bzw. des/der Marktmeisters/in Fahrzeuge in den Verkaufsstand einbezogen werden.
- (3) Abstellplätze für Marktfahrzeuge außerhalb des Wochenmarktplatzes werden von der Marktverwaltung bestimmt.
- (4) Spätestens eine Stunde nach Schluss der Verkaufszeit (§ 2) müssen die Verkaufsplätze von Waren, Gerätschaften und Abfällen vollständig geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Wochenmarktes von dem/den Marktbeschicker/innen getragen werden, der diese verursacht hat.

§ 8

Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen, Bürgersteige und Durchgänge sind freizuhalten.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. Wer Warenproben, Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände auf dem Markt verteilen will, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Marktverwaltung.
- (3) Bei dem Anbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Beschicker sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- (5) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Straßenpflaster oder Erdboden gelagert werden.
- (6) Verfälschte, verdorbene und gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen weder angeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf Verkaufsorte gebracht werden. Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich gemacht wird.
- (7) Lebendes Klein- und Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können.
- (8) Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten. Das Rupfen von Geflügel innerhalb der Marktanlage ist nicht gestattet.
- (9) Die zum Markt gebrachten Waren dürfen nicht zum Schein aufgestellt werden, sondern müssen jederzeit gegen Zahlung des Kaufpreises abgegeben werden.

§ 9 Firmenschilder

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 20 cm x 30 cm haben muss, Vor- und Familienname sowie Anschrift des/der Inhabers/in deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.

§ 10 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Inhaber/innen sind für die Reinhaltung ihrer Stände und Räume und der davor gelegenen Bürgersteige oder Durchgänge sowie für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Abstellräume verantwortlich. Im Winter ist in diesem Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
- (3) Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein. Sie sind vor jedem Wochenmarkt mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Die Abfälle sind insbesondere nach Beendigung des Marktes von den Marktbeschickern/innen bzw. ihrem Personal zu beseitigen. Abfälle, die durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von den Marktbeschickern/innen bzw. von ihrem Personal unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen.

III. Marktaufsicht

§ 11

Pflichten der Marktbeschicker/innen, Ihrer Gehilfen/innen und der Marktbesucher/innen

- (1) Alle Beschicker/innen und Besucher/innen des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Satzung und der in ihrer Ausführung ergangenen Anordnungen unterworfen. Sie haben den Weisung der Marktaufsicht bzw. Marktmeister/in Folge zu leisten.
- (2) Den vom Magistrat der Stadt Karben beauftragten Aufsichtspersonen (Marktaufsicht/Marktmeister/in) sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten/innen ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 12

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

Durch die Marktaufsicht können Personen vom Markt verwiesen oder entfernt werden, die:

- a) die Ruhe und Ordnung stören,
- b) andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder belästigen, ~~oder~~
- c) den Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.

§ 13

Marktverbot

- (1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann befristet oder ~~dauerhaft für-~~ ~~dauernd-~~ vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden. Ferner können vom Betreten des Wochenmarktgeländes ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die bereits einmal vom Wochenmarkt verwiesen worden sind (§ 12), ~~oder~~
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (2) Vom Wochenmarkt ausgeschlossene Personen dürfen das Wochenmarktgelände auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 14 Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktordnung können mit Geldbußen bis zu 500 ~~EURO~~,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Wochenmarktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Karben haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktbetrieb als solchen verursacht werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern/innen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktbeschickern/innen überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 16 Marktstandgeld

- (1) Als Marktstandgeld sind pro angefangenen Meter Standfront (Verkaufsfront) 2,00 Euro€ zu entrichten.
- (2) Das Standgeld ist nach Einnahme der Plätze gegen Quittung an die Marktaufsicht bzw. Marktmeister/in zu zahlen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung ~~— Fachbereich Bürger- und Ordnungsservice, Standesamt Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung~~ das Marktstandgeld in angemessener Weise ermäßigen oder erhöhen.

§ 17 Ausnahmen

Soweit nicht sonstige Vorschriften entgegenstehen, kann der Magistrat der Stadt Karben - Marktverwaltung - in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 18 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung des Wochenmarktes, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z. B. Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und -verordnungen, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktordnung vom ~~09.02.1973~~29.01.2010 außer Kraft.

Karben, den ~~29.01.2010~~

Der Magistrat der Stadt Karben-
RahnSchulz
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel /Karben am ~~27. Februar 2010~~

Karben, 19.10.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: 1 / FB5 Bearbeiter: Ekkehart Böing Verfasser Ekkehart Böing	Vorlagen-Nummer: FB 5/638/2021-2026
---	--

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	01.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gegenstand der Vorlage
On-Demand-Mobiltät in Karben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden zweistufigen Grundsatzbeschluss:

1. Die Stadt Karben erklärt die Absicht an der Gebietserweiterung der On-Demand-Mobilität des RMV für die Jahre 2023 – 2024 teilzunehmen (Absichtserklärung). Grundlage hierfür sind die vom RMV vorgestellten Ergebnisse für Karben vom 18.10.2022. Die On-Demand-Mobilität soll zunächst das Angebot des bisherigen AST-Verkehrs (Linie 75) ersetzen (Basisbedarf).
2. Die Finanzierung des Projekts sowie die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des On-Demand-Verkehrs werden abschließend in den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses beraten und beschlossen (Weisungsprinzip).

Grundlage dieses Beschlusses sind der Beschluss der 33. Sitzung der StVV vom 12.02.2021 zur Vorlage FB 5/598/2021 und die Präsentationsergebnisse des RMV aus der gemeinsamen Sitzung des Magistrats und des S+I-Ausschusses vom 18.10.2022.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 12.02.2021, dass der Magistrat beauftragt wird, sich beim RMV für die Aufnahme der Stadt Karben in das On-Demand-Projekt für die Rhein-Main-Region einzusetzen. Das bestehende AST-Angebot sollte im Idealfall dort integriert werden.

Da von den ursprünglichen Teilnehmerkommunen an dem On-Demand-Förderprojekt eine größere Kommune absprang, kann somit der RMV das Projektgebiet erweitern.

Damit hat Karben die Chance, Teil des Projektgebietes für die On-Demand-Mobilität zu werden.

In der gemeinsamen Sitzung des Magistrats und des S+I-Ausschusses am 18. Oktober 2022 stellte der RMV eine mögliche Einbindung Karbens vor und erläuterte verschiedene Ansätze zum On-Demand in Karben wie Mittelbedarf, Kostenaufteilung, Zuschüsse, weitere Vorgehensweise zur Umsetzung, verschiedene Zuständigkeiten.

Vorgestellt wurde die Einführung des On-Demand in Karben auch in drei verschiedenen Varianten:

- Ablösung des AST-Verkehrs durch On-Demand (Basis)
- Vorgezogener Betriebsstart um 18:00 Uhr anstatt 21:00 Uhr
- Ganztägiger Betrieb am Samstag

In der genannt Sitzung wurde sich darauf verständigt zunächst das Basis-Angebot zu nutzen.

Die Laufzeit des Förderprojekts ist zunächst für die Zeit 4. Quartal 2023 bis Jahresende 2024 vorgesehen. Dann läuft das Förderprojekt aus. Die Finanzierung und die Kostenaufteilung für diese Zeit konnte seitens des RMV kalkuliert und erläutert werden.

Die Kostenbeteiligung der Stadt Karben beträgt 21.000 € in 2023 und 110.000 € in 2024 abzüglich möglicher Einnahmen und der Beteiligung der VGO.

Jedoch muss die Höhe der Beteiligung in der VGO noch geklärt werden.

Zur Finanzierung des städtischen Kostenanteil können die Finanzmittel des AST-Verkehrs von derzeit 40.000 € jährlich herangezogen werden.

Außerdem sind noch die Fahrgeld- und Komfortzuschlagseinnahmen gegenzurechnen, die lt. RMV bei 10 bis 20 % der Betriebskosten liegen dürften.

Damit die Stadt Karben in das On-Demand-Förderprojekt mit aufgenommen werden kann, benötigt der RMV im Lauf des Monats November 2022 eine Bestätigung der städtischen Gremien. Daher wird – wie in der Sitzung vom 18.10.22 vereinbart – eine zweistufige Beschlussvorlage vorgelegt.

Mit Punkt 1 des Grundsatzbeschlusses wird die Absichtserklärung beschlossen, an dem Projekt teilzunehmen.

Alle weiteren Aspekte zur Umsetzung, insbesondere zur Finanzierung, Kostenaufteilung, Kostenbeteiligung der VGO sind in den darauffolgenden Sitzungen des H+F-Ausschusses zu beraten und abschließend zu entscheiden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: 21.000 € in 2023 / 110.000 € in 2024

HH 2023/24		Produkt:	122010
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	801001 7128000
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			

Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).

Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.
--

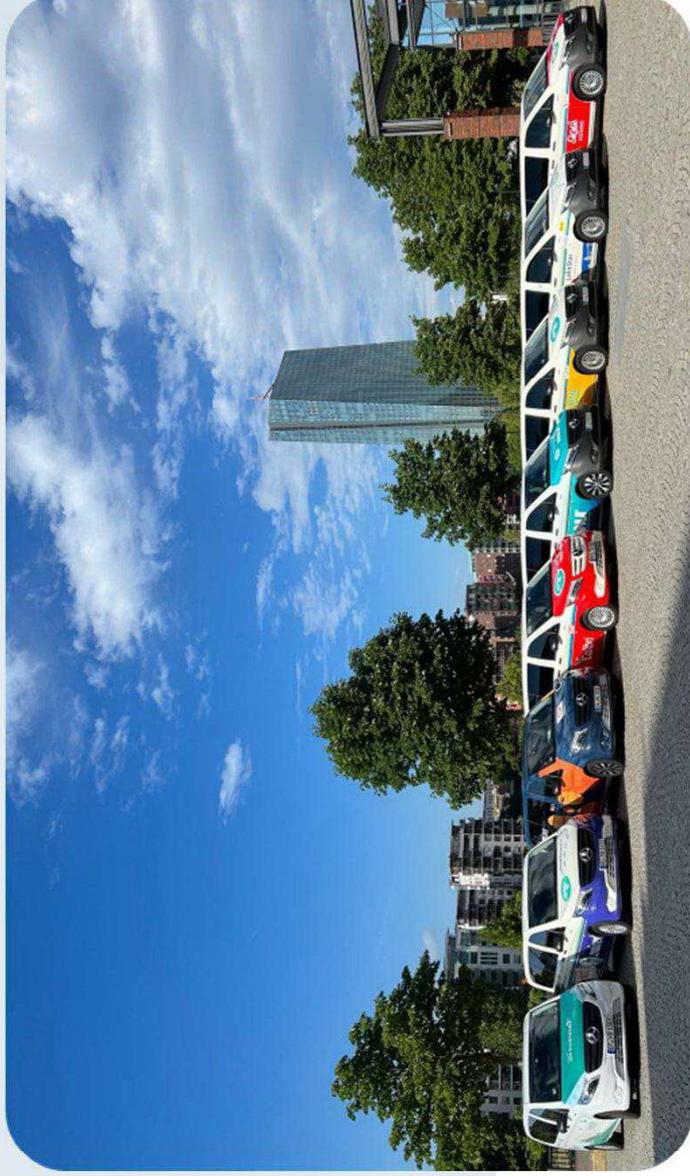
Darstellung der Folgekosten:

Zurzeit nicht möglich

Anlagenverzeichnis:

- Präsentation RMV vom 18.10.2022

Absichtserklärung der VGO (wird nachgereicht)



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Gefördert durch:

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

On-Demand-Mobilität im RMV-Verbundgebiet

GEBIETSERWEITERUNG ONDEMO-FRM

KARBEN, 18. OKTOBER 2022

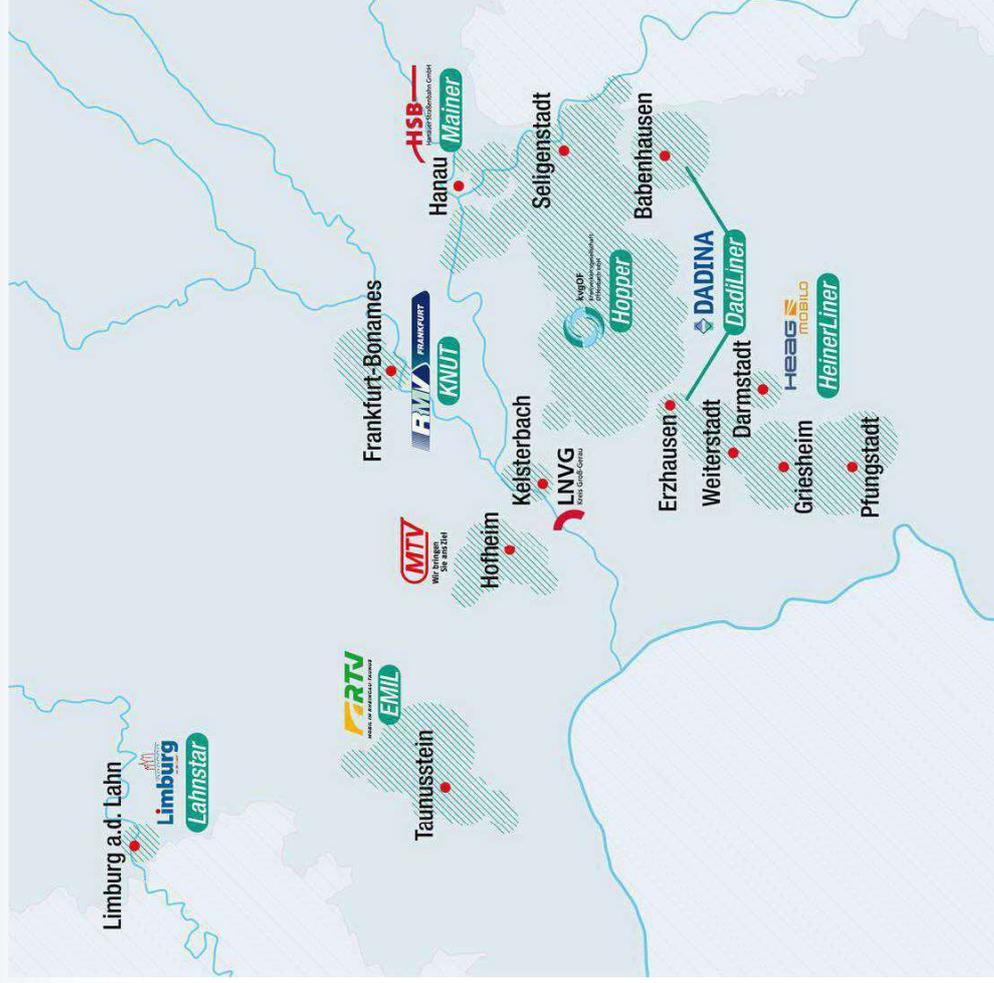
GÜNTER BERTOLINI (RMV), MALEK BENSCH (RMS)

AGENDA

1. Vorstellung **On-Demand-Mobilität** für die Region Frankfurt / **RheinMain** (OnDeMo-FRM)
2. **Was** ist On-Demand-Mobilität?
3. Welchen **Nutzen** bringt On-Demand?
4. Neues **Bediengebiet: Karben**
5. **Ansatz** On-Demand in Karben
6. **Kostenaufteilung** RMV / Kommune
7. **Mittelbedarf** für ein On-Demand Verkehr in **Karben**
8. Überblick **Aufgaben** im Projekt
9. **Umsetzung** OnDeMo-FRM Erweiterung
10. **Ausblick** und die nächsten Schritte

1. Vorstellung On-Demand-Mobilität für die Region Frankfurt / RheinMain (OnDeMo-FRM)

ÜBERSICHT LAUFENDES VORHABEN



- **10 Partner** mit 9 lokalen Verkehren
- **Monatlich** beförderte **Fahrgäste:**
 - **21.000**
- **73 Shuttles** bis **Ende 2022** im Einsatz
- **Registrierte Kundinnen** und **Kunden:**
 - **24.000**
- **Kundenbewertung:**
 - **4,9** von **5 Sternen**

2. Was ist On-Demand-Mobilität?

Betrieb in einem
Bediengebiet

Virtuelle
Haltestellen



Bündelung von
Fahrten

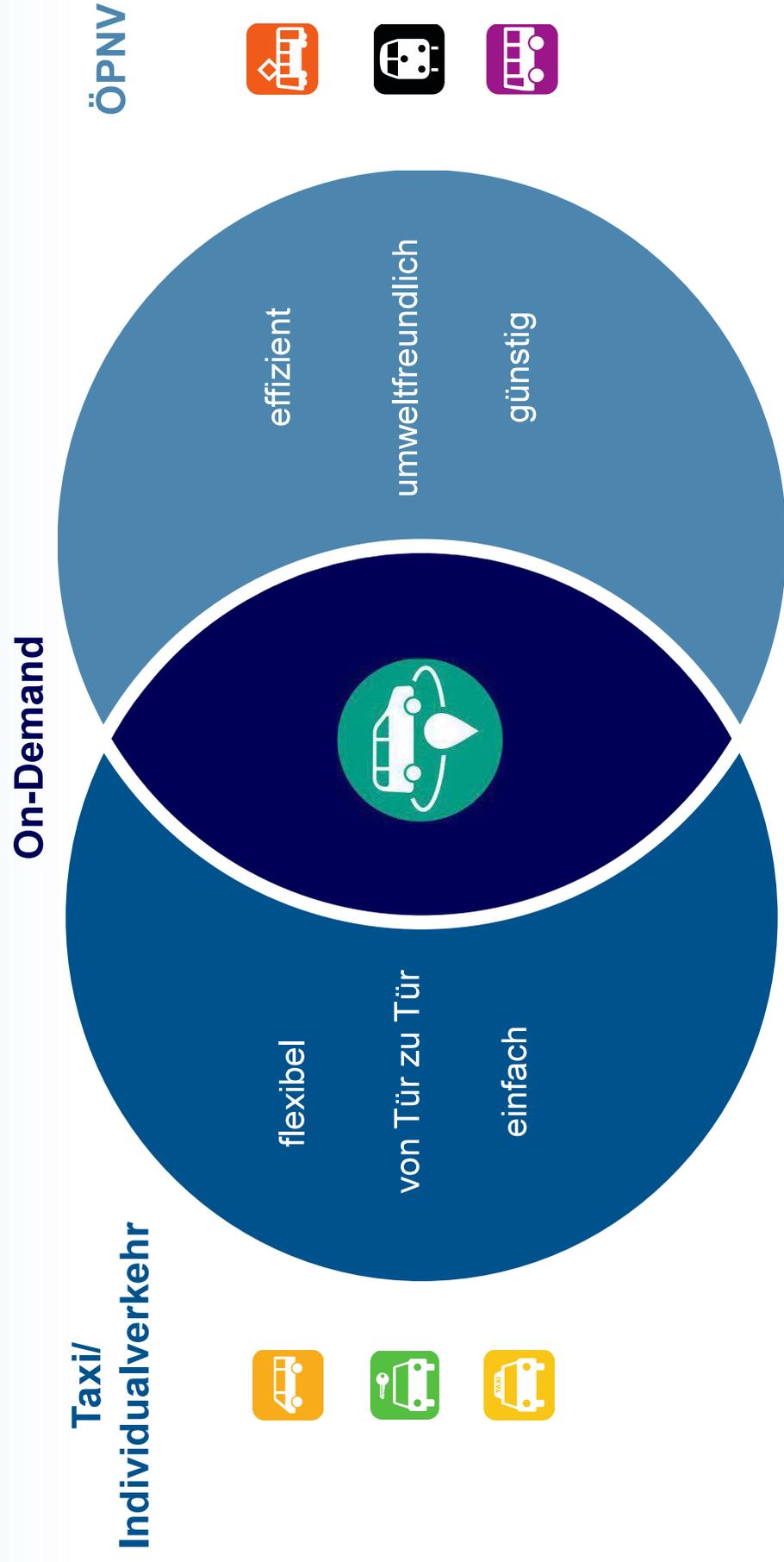
Kein Fahrplan

Individuelle
Buchung per App

Kosten:
RMV-Tarif + Komfortzuschlag

Bargeldlose
Bezahlung

3. Welchen Nutzen bringt On-Demand?



3. Welchen Nutzen bringt On-Demand?

ON-DEMAND ALS ERGÄNZUNGSVERKEHR IN SCHWACHLASTZEITEN

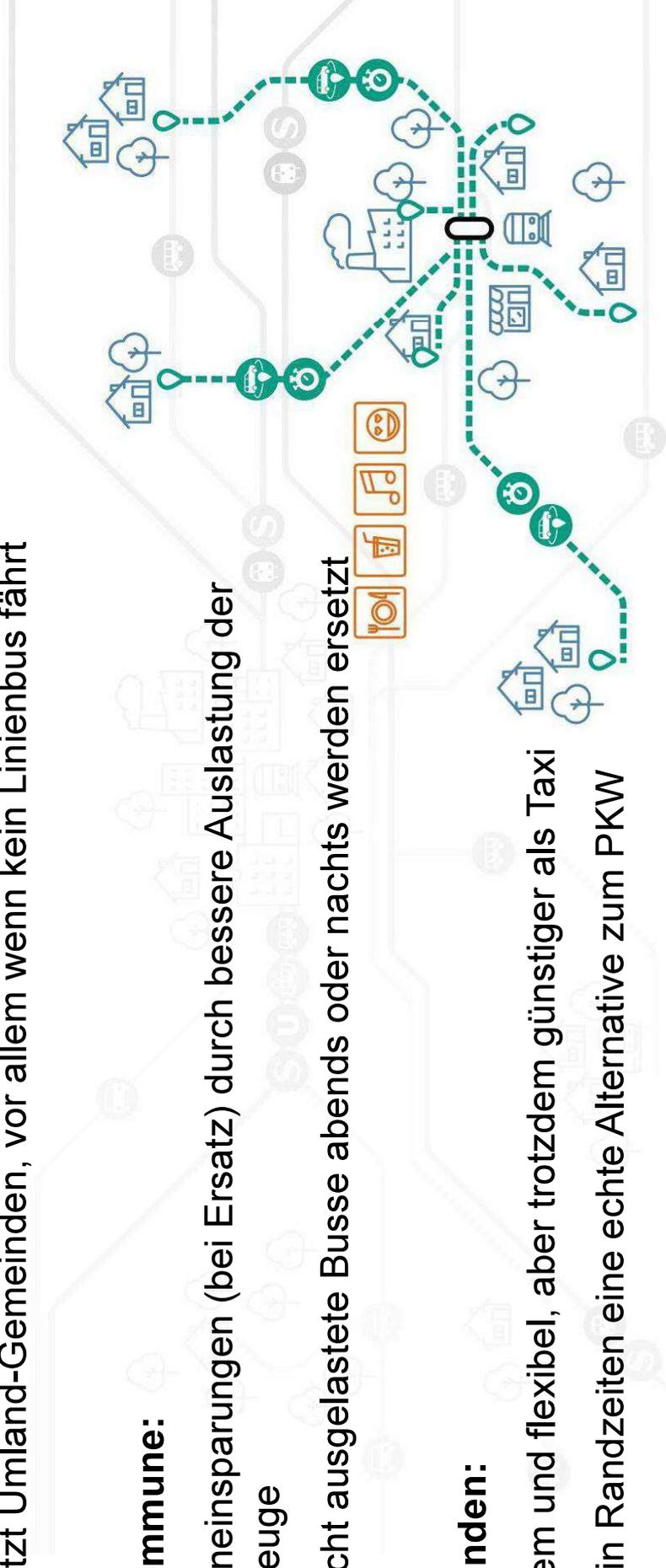
- Ergänzt oder ersetzt den fahrplangebundenen ÖPNV in ländlichen Gegenden
- Vernetzt Umland-Gemeinden, vor allem wenn kein Linienbus fährt

Sicht Kommune:

- Kosteneinsparungen (bei Ersatz) durch bessere Auslastung der Fahrzeuge
- Schlecht ausgelastete Busse abends oder nachts werden ersetzt

Sicht Kunden:

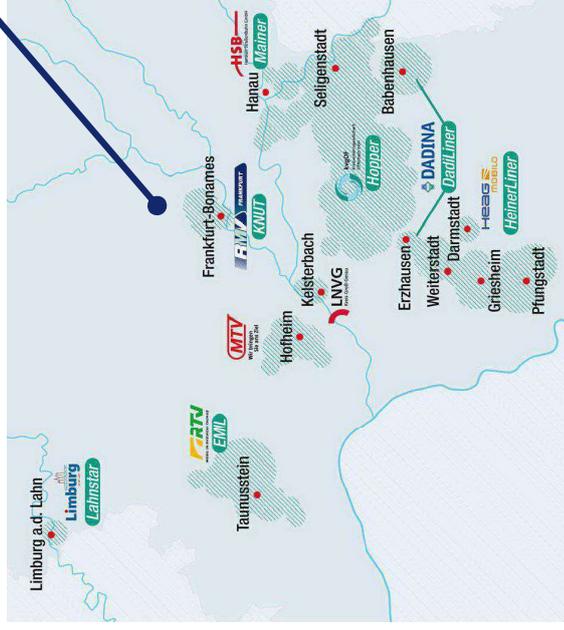
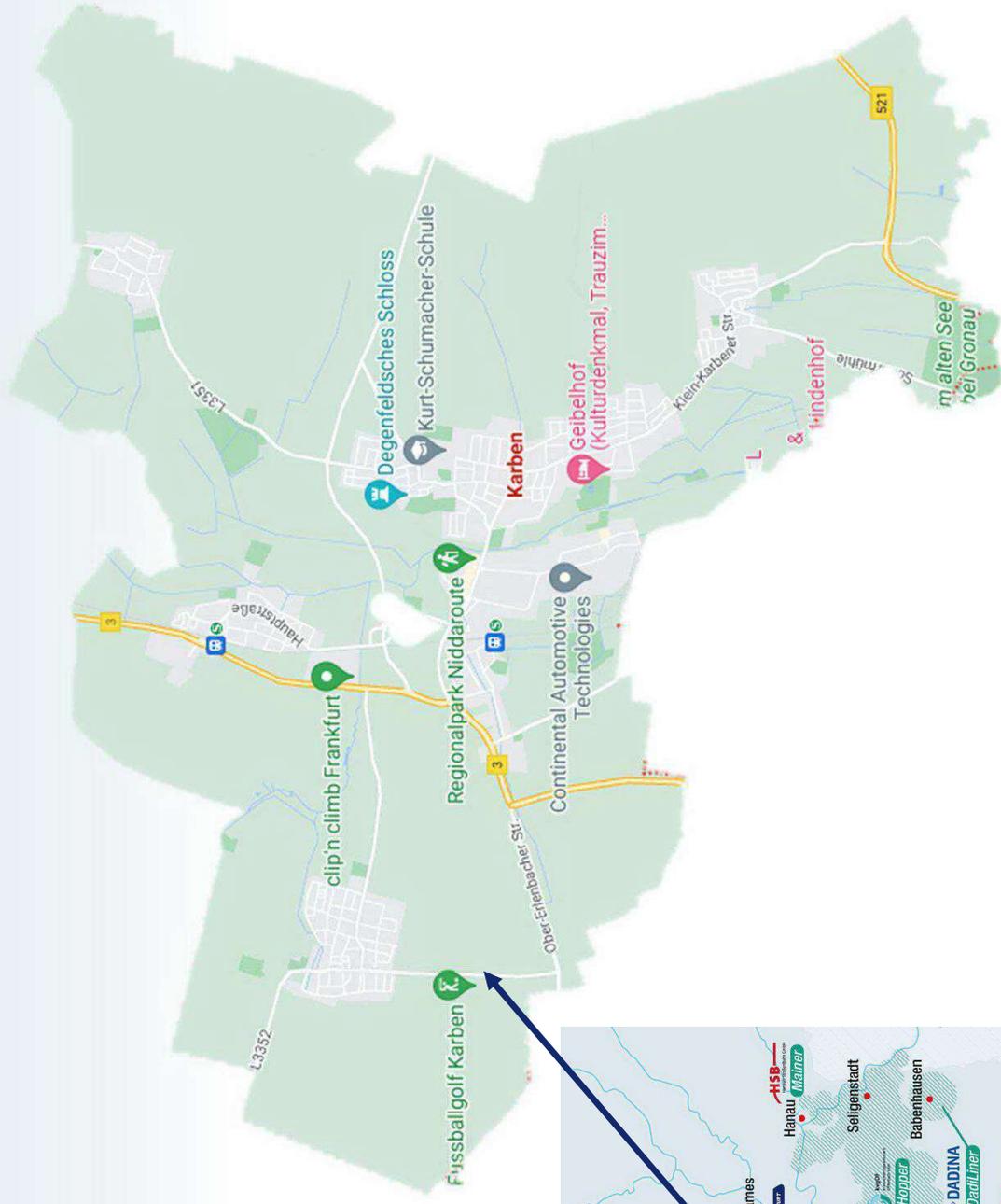
- Bequem und flexibel, aber trotzdem günstiger als Taxi
- Auch in Randzeiten eine echte Alternative zum PKW



4. Neues Bediengebiet: Karben

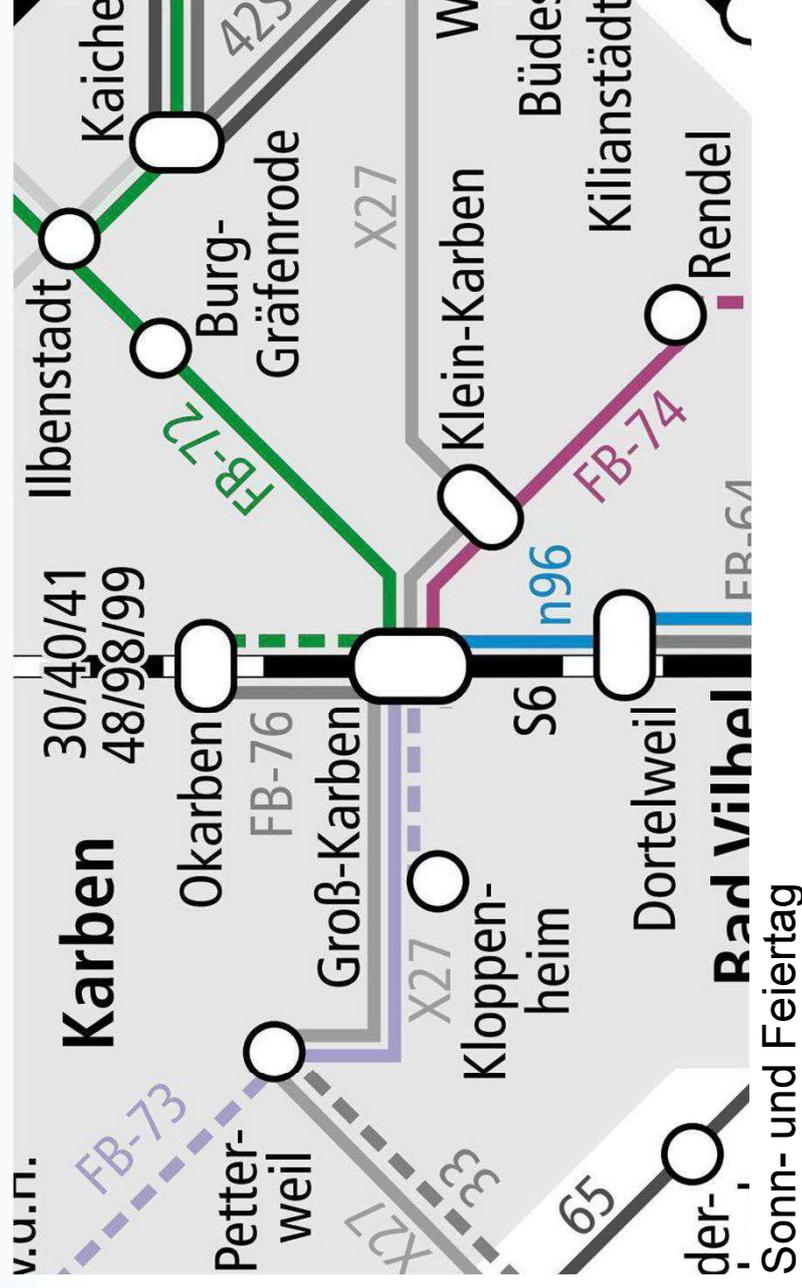
WETTERAUKREIS

- Ansatz: Ersatz des AST FB-75
- Bevölkerung von über 22.000 Einwohner im Bediengebiet



5. Ansatz On-Demand in Karben

ÖPNV-ANGEBOT IM TAGVERKEHR



- wochentags alle Ortsteile mit dem Bus erschlossen
- samstags keine Bedienung der Ortsteile Kloppenheim und Okarben
- sonntags keine Bedienung des Ortsteils Okarben
- Verkehre auf Hauptort Groß-Karben ausgerichtet, zwischen den Ortsteilen i. d. R. Umstieg nötig

5. Ansatz On-Demand in Karben

gültig ab 15.12.2019

Am 24.12. und 31.12. Verkehr wie Samstag

AST

FB-75 Anruf-Sammel-Taxi Karben



Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, ServiceZentrum, Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg, Tel.: 06031 7175-0

Montag - Freitag

Hinweise	AST		AST		AST		AST		AST		AST	
	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
ab Frankfurt Hbf (tief)	20.34	21.04	21.34	22.04	22.34	23.04						
an Groß-Karben	20.59	21.29	21.59	22.29	22.59	23.29	0.04					
ab Friedberg (Hess)	20.48	21.17	21.47	22.17	22.48	23.17	0.15	1.17				
an Groß-Karben	20.59	21.28	21.58	22.28	22.59	23.28	0.27	1.29				
Groß-Karben Bahnhof	21.00	21.30	22.00	22.30	23.00	23.30	0.00	0.30	1.30			

Samstag

Hinweise	AST		AST		AST		AST									
	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
ab Frankfurt Hbf (tief)	17.34	18.04	18.34	19.04	19.34	20.04	20.34	21.04	22.04	23.04	0.04					
an Groß-Karben	17.59	18.29	18.59	19.29	19.59	20.29	20.59	21.29	22.29	23.29	0.29					
ab Friedberg (Hess)	17.47	18.17	18.47	19.17	19.47	20.17	20.48	21.17	22.17	23.17	0.15	1.17				
an Groß-Karben	17.58	18.28	18.58	19.28	19.58	20.28	20.59	21.28	22.28	23.28	0.27	1.29				
Groß-Karben Bahnhof	18.00	18.30	19.00	19.30	20.00	20.30	21.00	21.30	22.30	23.30	0.30	1.30				
an			19.00			19.20			19.40			19.60			19.80	

12 = nicht am 24. und 31.12.
 ☎ = Anruf-Sammel-Taxi: Anmeldung Mo-Fr ab 20 Uhr, Samstag ab 17 Uhr, Sonn- und Feiertag ab 17:30 Uhr, bis 30 Min. vor Abfahrt, Tel. 06041 9635165 (Bhatti Bright Cars).
 Es gilt der RMV-Tarif + 2,00 Euro Komfortzuschlag. Keine Innerortsbedienung!

6. Kostenaufteilung RMV / Karben

FÖRDERKONSTRUKT ONDEMO-FRM

Projektstart und 1. Betriebsjahr 2023 / 24

Ab 2025 oder 2. Betriebsjahr

Fahrzeugkosten:
100 % RMV

Anschubfinanzierung (Betrieb
der ersten 12 Monate):
50 % RMV
50 % Bediengebiet

Alle weiteren Kosten:
100 % Bediengebiet

Betriebskostenunterstützung ab
Monat 13 des Betriebes:
50 % RMV / Land Hessen*
50 % Bediengebiet

Alle weiteren Kosten:
100 % Bediengebiet

*Stand heute

7. Mittelbedarf für ein On-Demand Verkehr in Karben

KARBEN WETTERAUKREIS

- Bausteine für On-Demand-Verkehre



- Stellschrauben und Diskussionspunkte
- Welcher **Level of Service** soll erreicht werden?
- Welche **Anzahl an Fahrzeugen** soll eingesetzt werden? Machen punktuell Verstärkung Sinn z.B. Freitag- und Samstagabend.

7. Mittelbedarf für ein On-Demand Verkehr in Karben

KARBEN WETTERAUKREIS

Bediengebiet	Anschub durch RMV	Fahrzeuge durch RMV	Gesamt RMV	Eigenmittel Karben Summe
Karben	61 T€	190 T€	251 T€	131 T€

Bediengebiet	2023	2024	Gesamt
Karben	21 T€	110 T€	131 T€

+

Vorgezogener
Betriebsstart: 35 T€

+

Angebot auch
Samstags: 21 T€

- **Rechenbeispiel für 2 Shuttles** ersetzen den AST FB-75
- **Ab 2025:** Finanzierung über 50% Landesmittel statt RMV
- Der RMV beschafft die Fahrzeuge
- Gegen die Aufwände können Einnahmen gerechnet werden
 - KDB zwischen 10% und 20% erreichbar
- Beteiligung der VGO prüfen

8. Überblick Aufgaben im Projekt

RMV

- **Erwerb Fahrzeuge** (inkl. Umbau Barrierefreiheit)
- **Gesamtprojektkoordination** und -kommunikation
- **Evaluation** des Vorhabens
- **KPI-Monitoring**

Kommune

- Bereitstellung der **Ladeinfrastruktur**
- Bereitstellung der **Fahrzeug-Stellflächen**
- **Bewerbung** des neuen On-Demand Angebotes

LNO oder Kommune?

- **Zentrale Projektkoordination**
- **Ausschreibung der Verkehrsleistung**
- Unterstützung **Bewerbung** des neuen On-Demand Angebotes
- **Ansprechpartner** für Kundinnen und Kunden

9. Umsetzung OnDeMo-FRM Erweiterung

PROJEKTPHASEN



10. Ausblick und die nächsten Schritte

1. Warten auf den **Umwidmungsbescheid Fördermittelgeber**
 - Erwartet für Oktober
2. Prüfung der interessierten Kommune auf **Finanzierbarkeit**
3. Einholen von erforderlichen **Gremienbeschlüsse**
 - **Müssen vor** der Bestellung der Shuttles vorliegen: **Ziel November 2022**

Karben, 06.10.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: Bearbeiter: Nadine Velte Verfasser: Nadine Velte	Vorlagen-Nummer: FB 5/612/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	17.10.2022	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	01.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Gegenstand der Vorlage
 Bauleitplanung der Stadt Karben
 Bebauungsplan Nr. 247 "Waldorfschule",
 Gemarkung Kloppenheim,
 hier: Beschluss frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 247 „Waldorfschule“, Gemarkung Kloppenheim, mit Begründung und Umweltbericht und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB mit dem Planstand von September 2022 durchzuführen.

Sachverhalt:

Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2022 begonnene Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 247 „Waldorfschule“ in der Gemarkung Kloppenheim wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgesetzt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

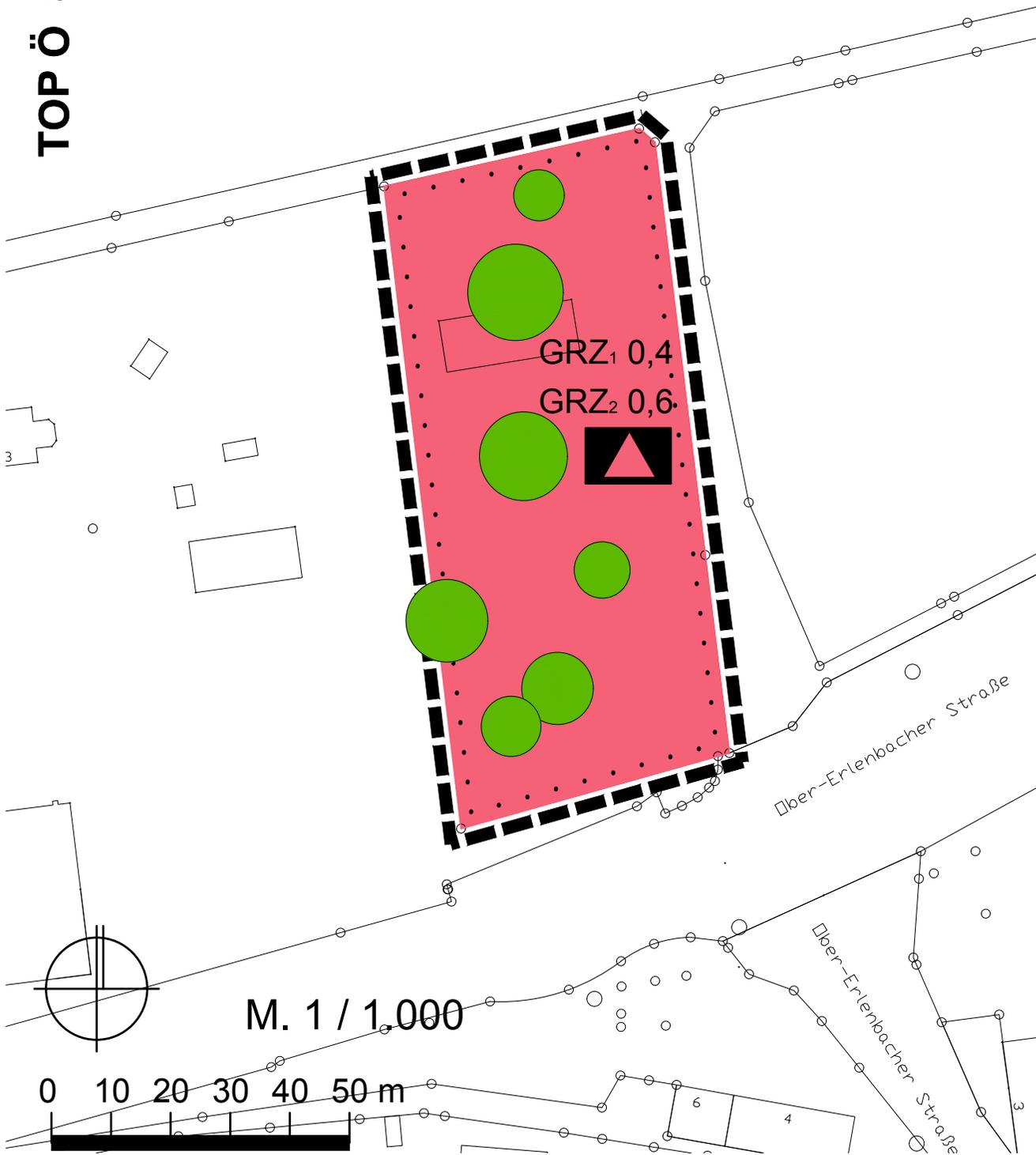
HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	

Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

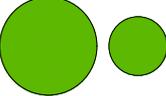
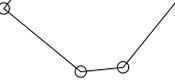
Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Vorentwurf Planzeichnung
- Anlage 2: Vorentwurf Textliche Festsetzungen
- Anlage 3: Vorentwurf Begründung
- Anlage 4: Vorentwurf Umweltbericht
- Anlage 5: Vorentwurf Umweltbericht Bestandsplan
- Anlage 6: Vorentwurf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Zeichenerklärung

-  Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Schule
- GRZ₁ Grundflächenzahl 1
- GRZ₂ Grundflächenzahl 2
-  Baumerhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  vorhandene Flurstücksgrenze
-  vorhandenes Gebäude

Stadt Karben - Kloppenheim Bebauungsplan Nr. 247 „Waldorfschule“

Büro Dr. THOMAS
Stadtplaner + Architekt AKH
Ritterstr. 8, 61118 Bad Vilbel
TEL.: 06101/582106
FAX: 06101/582108
Mail: info@buerothomas.com
www.buerothomas.com
Stand: September 2022

Stadt Karben - Kloppenheim Bebauungsplan 247 „Waldorfschule“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit der **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der **Hessischen Bauordnung** (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Das Plangebiet ist insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Landschaftsplanung

- 2.1 Im gesamten Plangebiet sind nur standortgerechte, einheimische und ungiftige Gehölze zu pflanzen.
Vorhandenen standortgerechte einheimische Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)
- 2.2 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.
- 3.2 Wenn bei Erdarbeiten **Bodendenkmäler** bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.
- 3.3 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte **Altablagerungen**, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die Gemeinde, das Regierungspräsidium oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.
- 3.4 Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone I des **Heilquellenschutzgebietes** „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“. Die damit verbundenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Zuständiger Abstimmungspartner ist die Untere Wasserbehörde.



- 3.5 Da **Kampfmittelfunde** jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können, ist beim Auffinden von Kampfmitteln im Rahmen von Bodeneingriffen der Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.6 Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen (Bundesstraße 3 / Landesstraße 3205) keine Ansprüche gegen **Verkehrsemissionen** bestehen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

4. Festsetzungen und Hinweise zum Artenschutz

- 4.1 **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle:** Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

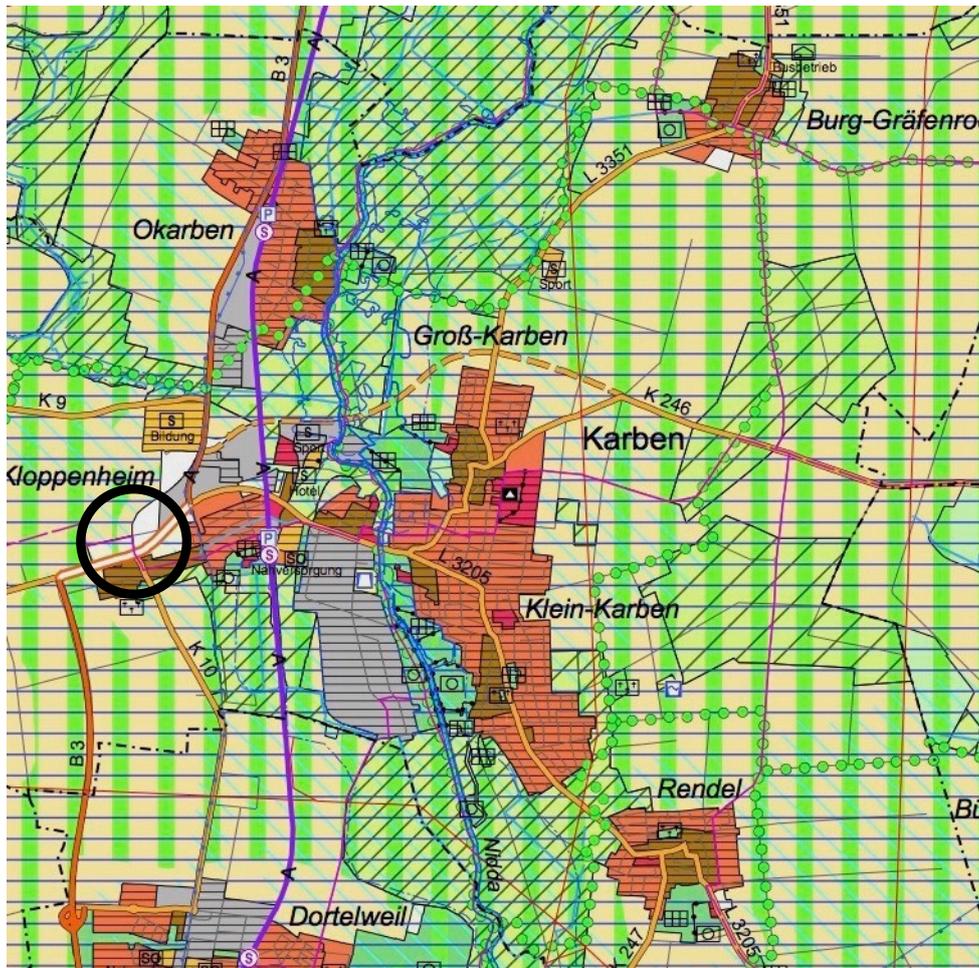
- 4.2 **Schutz von Biotopstrukturen:** Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- 4.3 **Hinweis zum Artenschutz:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v.a. Vögel) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – sind die Maßnahmen unbedingt zu beachten und als Festsetzungen zu übernehmen!

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Die angrenzenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 Strauch/m² Mindestqualität: 60-100, für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Stadt Karben - Kloppenheim Bebauungsplan Nr. 247 "Waldorfschule"



Lage im Stadtgebiet (Auszug aus dem RegFNP)

BEGRÜNDUNG

Bearbeitung

Büro Dr. Klaus Thomas. 61118 Bad Vilbel. Tel: 06101/ 582106, Info@buerothomas.com

Mit: Naturprofil Friedberg

Bearbeitungsstand: September 2022



	Seite
1 Ziele und Zwecke der Planung	3
1.1 Beschlusslage	3
1.2 Lage und Größe des Plangebiets	3
1.3 Anlass und Ziel der Planung	3
1.4 Verfahren	4
2 Planungsrechtliche Situation	4
2.1 Bebauungsplan	4
2.2 Flächennutzungsplan	4
3 Sonstige Rahmenbedingungen	5
3.1 Verkehr	5
3.2 Archäologie	6
3.3 Altlasten / Kampfmittel	6
3.4 Schutzgebiete	6
4 Bestand	6
4.1 Gebiet	6
4.2 Nachbarschaft	7
5 Umweltbericht	7
6 Planung	8
6.1 Grundzüge der Planung	8
6.2 Erschließung	9
6.3 Art der baulichen Nutzung	9
6.4 Maß der baulichen Nutzung	9
6.5 Bauweise	9
6.6 Landschaftsplanung	10
6.7 Emissionen	10
6.8 Festsetzungen und Hinweise zum Artenschutz	10
6.9 Zusätzliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
7 Wasserwirtschaftliche Belange / Ver- und Entsorgung	11
8 Quellen	11

Weitere Teile der Planung und Anlagen

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Naturprofil Friedberg, Sept. 2022, 24 Seiten + Bestandszeichnungen

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, Naturprofil Friedberg, Sept. 2022, 26 Seiten

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Originalmaßstab M. 1/1.000)



1 Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Beschlusslage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 18.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 247 „Waldorfschule“ in der Gemarkung Kloppenheim gefasst.

1.2 Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im westlichen Außenbereich der Gemarkung Kloppenheim, nördlich der L3205 / B3 (Ober-Erlenbacher-Straße), gegenüber des Gehringgrabens und der K10 Richtung Bad Vilbel. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 250 und 249/2 in der Flur 1. Es handelt es sich um einen kleinen Teilbereich der dortigen Gärtnerei Zumpe (unter dem Sammelbegriff „Die Galerien“ gibt es die 3 Geschäftsbereiche „Zeit für Blumen“, „Baumschule am Park“, „Naturstein GmbH“. Im folgenden Begründungstext ist vereinfachend von „Gärtnerei“ die Rede).

Die Gebietsabgrenzung wird wie folgt beschrieben:

Die nördliche Plangebietsgrenze entspricht der nördlichen Grenze des Flurstücks 250, welche ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt entlang eines Feldwegs, Bezeichnung „Auf der Platte“ (Parzelle 246), verläuft. Im Osten verläuft die Grenze des Plangebiets entlang der östlichen Grenzen der beiden Flurstücke 250/0 und 249/2 in Richtung Süden, parallel zu einer Stichstraße (Parzelle 251/3), die in dem vorher genannten Feldweg endet. Die südliche Grenze des Flurstücks 249/2 stellt ein schmaler Streifen des westlich liegenden Grundstücks 249/5 dar. Noch weiter südlich der Fläche verläuft die vierspurige Landesstraße 3205 / B3. Die westliche Grenzlinie wird komplett durch das Flurstück 249/5 dargestellt.¹

Insgesamt ist das Gebiet knapp einen halben Hektar (ca. 4.900 qm) groß.

1.3 Anlass und Ziel der Planung

Auf dem im Wesentlichen als „Baumschule am Park“ genutzten Teilbereich der Gärtnerei möchte der Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik den Grundstock für eine neue Bildungseinrichtung verwirklichen. Der betreffende Bereich eignet sich besonders für die naturnahe Pädagogik, da es sich um ein parkähnliches Grundstück mit Landwirtschaft in der direkten Umgebung handelt. Wenn man an die bisherige Bezeichnung, an die Geschichte des Ortes², anknüpfen will, könnte daraus auf längere Sicht eine „Waldorfschule am Park“ werden. Die damit verbundenen positiven Effekte auf die weitere Stadtentwicklung Karbens sind deutlich erkennbar.

Auf längere Sicht ist vorgesehen, die gesamte Gärtnerei als „Schulstandort am Park“ zu entwickeln. Die derzeitige Nutzung würde sich dann auf den Bereich des Wohnhauses des Betriebsinhabers (Naturstein GmbH Flurstücke 249/6 im Nordwesten und 248/4 im Westen) beschränken. Dort soll lediglich noch ein Steinmetzbetrieb aufrechterhalten werden.

¹ Schreiben der Stadt Karben vom 11.03.2022

² Architekten sprechen in dem Zusammenhang gerne vom „Genius loci“



Mit dem Kloppenheimer Standort wird eine Lücke zwischen den Waldorfschulstandorten Frankfurt, Bad Nauheim und Oberursel geschlossen.



Entwicklungsbereiche: aktueller Geltungsbereich = 1. Entwicklungsschritt (1), Zufahrt und Parkplätze (2), Rest-Gärtnerei = künftig Teil des Schulstandorts (3), Wohnhaus / künftige Naturstein GmbH (4)

1.4 Verfahren

Gegenstand des aktuellen Verfahrens ist lediglich der 1. Entwicklungsschritt des Schulstandorts. Zur Schaffung von Planungsrecht ist für die angestrebte Nutzung des – im derzeitigen unbeplanten Außenbereich liegenden – Plangebiets ein Bebauungsplan im 2-stufigen Normalverfahren aufzustellen.

2 Planungsrechtliche Situation

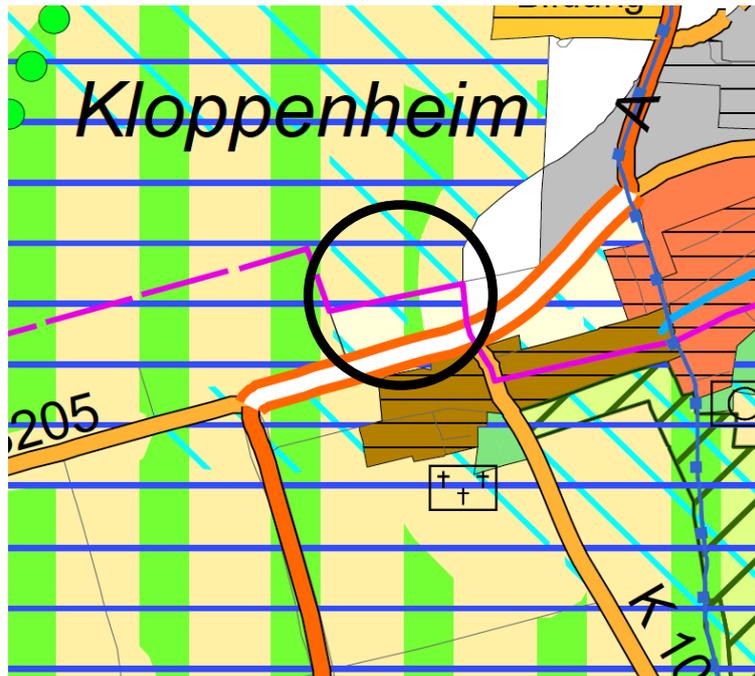
2.1 Bebauungsplan

Einen Bebauungsplan für das Plangebiet oder seine nähere Umgebung gibt es bisher nicht. Das Plangebiet ist somit unbeplanter Außenbereich i.S. von § 35 BauGB.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Regionalen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes FrankfurtRheinMain ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung wird überlagert durch die Signaturen „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen und für den Grundwasserschutz“.

Damit entwickelt sich die zukünftige, durch den Bebauungsplan ermöglichte Nutzung nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans.



Ausschnitt aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010

Da die Größe der Parzelle knapp unter 5.000 qm liegt, geht die städtische Fachverwaltung nicht davon aus, dass ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans für diesen Zweck notwendig wird. Eine Vorabstimmung zwischen der Stadt Karben und dem Regionalverband fand statt. Das Vorhaben wurde positiv bewertet. Es wurden keine Belange, die gegen die geplante Nutzung sprechen, gesehen.

Die Abweichung kann im Rahmen einer „Berichtigung“ angepasst werden, da die naturnahe Waldorfpädagogik zum einen den Schwerpunkt Handlungspädagogik im landwirtschaftlichen Bereich und zum anderen ein großes Interesse daran hat, die parkähnliche Anlage zu erhalten.

3 Sonstige Rahmenbedingungen

3.1 Verkehr

MIV: Das Plangebiet ist mit seiner direkten Lage an der B3 derzeit gut für den motorisierten Individualverkehr zu erreichen. Beleg dafür ist der auf Publikumsfrequenz ausgelegte Gärtnerbetrieb am Standort. Zur Erleichterung der Ein- und Ausfahrt gibt es zudem eine großzügig ausgebaute Einmündung, die mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet ist, so dass Fahrbeziehungen in / aus allen Richtungen möglich sind.

Beim zukünftigen weiteren Ausbau des Schulstandorts und entsprechend höherem Verkehrsaufkommen wird allerdings zu überprüfen sein, ob in Details – z.B. bei den Abbiegespuren – nachgebessert werden muss.

ÖPNV: In der Frankfurter Straße befindet sich in ca. 200 m Entfernung eine Bushaltestelle der Linie FB 73 (Rosbach v.d.H. Bahnhof nach Karben / Groß-Karben Bahnhof). Der S-Bahn-Haltepunkt Groß-Karben ist ca. 1 km Luftlinie entfernt.



Radweg: Einen ausgewiesenen Radweg zum Plangebiet gibt es bisher nicht. Es gibt Vorüberlegungen hinsichtlich einer Radwegverbindung Ober Erlenbach – Karben, über den nördlich gelegenen Feldweg.

3.2 Archäologie

Das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nicht bekannt. Der Umgang mit entsprechenden Funden wird durch einen Hinweis auf der Planzeichnung klargestellt.

3.3 Altlasten / Kampfmittel

Über das Vorhandensein von Altlasten und Kampfmitteln im Plangebiet ist, ebenso wie in der Nachbarschaft, derzeit nichts bekannt. Der Umgang mit evtl. auftretenden Funden ist durch allgemeine textliche Hinweise klargestellt.

3.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone I (Fassungsbereich) des Oberhessischen Heilquellenschutzgebiets. Die damit verbundenen Ge- und Verbote in Bezug auf Verunreinigungen und Beeinträchtigungen sind zu beachten. Zuständiger Abstimmungspartner ist die Untere Wasserbehörde.

Weitere für das Plangebiet direkt relevante Schutzzonen (NSG, LSG, Trinkwasserschutzgebiete, Gewässer) sind in den einschlägigen Portalen (Geoportal Hessen, Natureg Hessen) nicht erkennbar.

4 Bestand

4.1 Gebiet

Das Plangebiet ist bisher insgesamt Teil des auch für Kunden offenen Grundstücks einer Gärtnerei. Im Wesentlichen sind in diesem Randbereich des Gärtnereigeländes größere Gehölze in Pflanzkübeln abgestellt. Daneben gibt es kleine Nebenanlagen. Ganz überwiegend gibt es in diesem Bereich keine Flächenversiegelung. Auch die für die Kunden angelegten Wege sind allenfalls wassergebunden befestigt. Die Grundstücksgrenzen der Gärtnerei sind hier stark mit Gehölzen eingegrünt. Aber auch abseits der Grundstücksgrenzen gibt es verschiedene größere Bäume. Die Standorte wurden mit einem Aufmaß festgestellt, um deren Erhalt im Rahmen der Gebäudeplanung prüfen zu können.

Der Niveauunterschied zur Straße bzw. zur Gärtnereizufahrt im Süden wird durch eine nach Südosten zunehmend hohe Böschung vermittelt. Das Gebiet ist mit einem transparenten Metallzaun eingefriedet. Temporär werden am Gebietsrand Werbemittel wie die im Bild zu sehenden Fahnen eingesetzt.

Die Böschungssituation bringt sicher Einschränkungen für die Zugangs- und Zufahrtssituation der künftigen Nutzung mit sich. Das ist kein Problem, da das Plangebiet über das westlich angrenzende Gärtnereigelände und dessen Zufahrt erschlossen ist und so auch weiterhin erschlossen werden soll. In diesem Zusammenhang spielt der Niveauunterschied keine Rolle.



Gebiet von Süden gesehen. „Links“ / im Westen die Zufahrt zur Gärtnerei, „rechts“ / am östlichen Gebietsrand die Wegeparzelle 251/3, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im nördlichen und östlichen Umfeld des Plangebiets dient.

4.2 Nachbarschaft

Vis-à-vis der Zufahrt zum Gebiet beginnt die Ortslage des Stadtteils Kloppenheim – ein ballungsraumtypisches Gemisch aus altem Dorf mit ehemals landwirtschaftlicher Prägung (Relikt ist heute der „Margaretenhof“ mit seinem regional bedeutenden Hofladen) und der seit der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgenden Umstrukturierung zum Wohnstandort. Prägend für die städtebauliche Entwicklung dürfte zum einen die Bahnanbindung gewesen sein. Deren Bedeutung wird künftig mit dem weiteren Ausbau der S-Bahn-Anbindung noch zunehmen. Zum anderen war und ist der Ausbau der Straßen in der jüngeren Vergangenheit (Stichworte B3, Nordumgehung Karben) entwicklungsrelevant.

5 Umweltbericht

Der für die Planung erforderliche Umweltbericht gem. § 2a BauGB ist durch das Büro Naturprofil gesondert bearbeitet worden und liegt als eigener Teil der Planung vor. In diesem Rahmen erfolgt auch die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich. Ergänzend ist ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt worden.

In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass die für das Plangebiet in einer 1. Entwicklungsstufe geplante Nutzung für „naturnahe Pädagogik“ an der Nahtstelle eines kommerziellen Gärtnereibetriebs zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, eine Bereicherung sowohl in Bezug auf die pädagogische Vermittlung der durch menschliche Aktivität geprägten Kulturlandschaft als auch die örtlichen Zusammenhänge dieser Kulturlandschaft ist. Zu erwarten ist, dass die künftige Nutzung im Plangebiet diese Zusammenhänge sinnvoll ergänzt und nutzt. Der Bebauungsplan leistet mit seinen Festsetzungen dazu einen Beitrag.



Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Erklärung zum Umweltbericht

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die zu einer in etwa gleichwertigen Lösung führen könnten, sind im Gebiet der Stadt Karben bzw. in den Randbereichen der Karbener Ortslagen nur bedingt zu finden. Erkennbar ist ohnehin nicht, dass damit, abgesehen von der Verkehrsanbindung, ein grundsätzlich anderes Ergebnis zu erreichen wäre. Mit der Verfügbarkeit des Gärtneriegeländes mit parkähnlichem Charakter und landwirtschaftlichem Umfeld gab es eine Standortoption mit etlichen wichtigen Grundvoraussetzungen, die genutzt werden sollten.

Ein Argument im Sinne der Standortwahl bleibt einerseits die verkehrliche Anbindung – sowohl mit dem MIV als auch dem ÖPNV. Andererseits ist ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal für den Standort auch die Möglichkeit, die Planung in den vorhandenen Baumbestand und die naturnahe und naturbezogene Umgebung einzubinden.

Auf längere Sicht entscheidend sind die Optionen eines Ausbaus zum vollen Schulstandort der Waldorfpädagogik unter Aufgabe des heutigen Gärtnerbetriebes und des damit bewirkten „Lückenschlusses“ zwischen vorhandenen Schulstandorten in Frankfurt, Bad Nauheim und Oberursel. Waldorfschulen haben als „Umlandschulen“ einen anderen und größeren Einzugsbereich als die Regelschulen. Die daraus resultierenden Standortanforderungen werden mit dem Plangebiet sehr gut erfüllt. Insbesondere für jüngere Schüler, soll ein Schulbusbetrieb zu den wichtigsten Herkunftsorten der Schüler, in diesem Fall Bad Vilbel, eingerichtet werden. Letztlich würde sich auch an anderen Standorten eine ähnliche Situation ergeben.

Vor diesem Hintergrund waren Erwägungen zu Alternativstandorten keine ernsthafte Aufgabe.

6 Planung

6.1 Grundzüge der Planung

Ziel des Planverfahrens für diese Fläche ist „die Generierung von planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen für die geplante Errichtung einer Bildungsstätte, nebst der notwendigen Funktions- und Nebengebäude, sowie Werkstattbauten der Rudolph Steiner Pädagogik. Betreiber dieser Einrichtung ist der Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e.V. Bad Vilbel.“³

Planungsrechtlich ist daher der gesamte Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf zu sehen.

Die Entwicklung hin zum Schulstandort wird durch eine parallel zum Bebauungsplanverfahren bearbeitete Architektenplanung konkretisiert. Soweit sinnvoll reagiert die Bauleitplanung darauf inhaltlich.

³ Schreiben der Stadt Karben vom 11.03.2022



6.2 Erschließung

Äußere Erschließung

Der Bereich ist über eine vorhandene Zufahrt an die Bundesstraße 3 / Landesstraße 3205 angebunden. Diese Zufahrt ist mit Abbiegespuren ausgebaut und aufgrund der Lage an der Bundesstraße mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Die verkehrliche Situation wird noch im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und wenn erforderlich, werden davon abgeleitete entsprechende Maßnahmen getroffen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass zunächst die Beschränkung der vorläufigen Schülerzahl auf maximal 24 Kinder vorgesehen ist. Zudem verringern sich durch die Reduzierung der Betriebsfläche die Kunden- und Lieferfahrten in das Gebiet. Andererseits ergeben sich durch die vorgesehene Einrichtung eines Schulbusses nur eine geringe Anzahl von Zu- und Abfahrten, die zeitlich begrenzt sind.

Innere Erschließung

Die mit dieser Planung gesicherte 1. Entwicklungsstufe wird – wie bisher – über den zunächst weiter von der Gärtnerei beanspruchten Bereich erschlossen. Eine planungsrechtliche Regelung ist nicht erforderlich. Die Wege- und Stellplatzflächen werden in Abhängigkeit von der Gebäudeanordnung angelegt und auf das erforderliche Maß beschränkt.

6.3 Art der baulichen Nutzung

Das gesamte Plangebiet ist als „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule“ festgesetzt. In dieser Fläche sind Gebäude mit Klassenzimmern und ergänzenden Räumen zulässig. Diese Gebäude werden durch Nebenanlagen, Pausenhof- und Stellplatzflächen sowie gärtnerische Anlagen ergänzt.

6.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung beschränken sich auf die Festsetzung von Grundflächenzahlen. Unterschieden wird dabei nach Grundflächenzahl 1 (GRZ₁ 0,4), in die alle baulichen Anlagen eingehen und Grundflächenzahl 2 (GRZ₂). Überschritten werden kann die Grundflächenzahl 1 durch die gem. § 19 BauNVO mitzurechnenden Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl 2 von 0,6.

6.5 Bauweise

Festsetzungen zur Bauweise werden nicht für erforderlich gehalten, da eine Fläche für den Gemeinbedarf zwingend lediglich eine Zweckbestimmung zur zulässigen Nutzung enthalten muss und die Entwicklung im Gebiet durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung beschränkt und durch die Vorplanung des Vereins nachvollziehbar ist. Die Festsetzung von Baugrenzen mit einer überbaubaren Grundstücks-



fläche ist daher nicht notwendig und erscheint wegen des zu erhaltenden Baumbestandes auch nicht sinnvoll.

6.6 Landschaftsplanung

Textlich wird festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet nur standortgerechte einheimische und ungiftige Gehölze zu pflanzen sind. Außerdem sind die vorhandenen standortgerechten einheimischen Gehölze zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Ergänzend werden zur Sicherung einzelner Bäume Baumstandorte zeichnerisch festgesetzt. Diese zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen.

6.7 Emissionen

Textlich wird darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen (Bundesstraße 3 / Landesstraße 3205) keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, bestehen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Im Plangebiet selbst wird auf die einwirkenden Emissionen mit der Gebäudestruktur und -stellung reagiert. Die Klassenräume und lärmempfindlichen Anlagen werden im Norden angeordnet, im Süden wird ein Gebäude zur Abschirmung der sensiblen Bereiche vom Verkehrslärm geplant.

6.8 Festsetzungen und Hinweise zum Artenschutz

Abgeleitet von dem Anhang zum Fachbeitrag Artenschutz werden textliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Das betrifft die Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle, wonach zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenchutz Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt bzw. begonnen werden sollten. Ansonsten muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können. Die entsprechende Vorgehensweise und das Abstimmungserfordernis mit den zuständigen Behörden sind dabei zu beachten.

Außerdem sind die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Hierbei sind die einschlägigen Regelwerke und erforderlichen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie ggf. erforderliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein hingewiesen. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.



6.9 Zusätzliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Umweltbericht benennt neben den o.g. Maßnahmen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden können:

- Lagerung und möglichst Wiedereinbau des anfallenden Oberbodens,
- wasserdurchlässige Bauweise bei Wegen und Stellplätzen,
- Einsatz von Leuchtkörpern mit geringem UV-Anteil, Reduzierung der Lichtemissionen,
- extensive Begrünung von Dächern,
- Rückhaltung, Versickerung oder Wiederverwertung von Niederschlagswasser von Dächern,
- Verwendung von hellen Farben bei der Dacheindeckung und den befestigten Flächen.

7 Wasserwirtschaftliche Belange / Ver- und Entsorgung

Durch die bereits vorhandene Nutzung im Plangebiet und in der Nachbarschaft ist davon auszugehen, dass einzelne Ver- und Entsorgungsanlagen genutzt werden können. Die Belange werden mit Fortgang der Planung noch vertieft.

8 Quellen

Der Planung haben unter anderem zugrunde gelegen

- diverse Unterlagen der Stadt Karben und im Internet verfügbare planrelevante Informationen u.a. des Landes Hessen, des Umlandverbandes und des RP Darmstadt
- diverse Unterlagen des Architekten Thilo Meister, Frankfurt
- diverse Unterlagen des Vereins zur Pflege der Waldorfpädagogik e.V. Bad Vilbel
- **Fachbeitrag Artenschutz** gemäß § 44 BNatSchG, Naturprofil Friedberg, Sept. 2022, 26 Seiten
- **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB, Naturprofil Friedberg, Sept. 2022, 24 Seiten + Bestandszeichnungen

sowie

- SCHWIER: Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, 2002, C.H.Beck, München
- SPANNOWSKY/HORNMANN/KÄMPER: BauNVO Kommentar – 2. Aufl. 2021, C.H.Beck, München
- SPANNOWSKY/UECHTRITZ: BauGB Kommentar – 4. Aufl.2022, C.H.Beck, München

B e b a u u n g s p l a n N r . 2 4 7
„ W a l d o r f s c h u l e “
K a r b e n - K l o p p e n h e i m

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Auftraggeber:

Büro Dr. Thomas, Stadtplaner + Architekt AKH
Herrn Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: September 2022

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)

Inhalt

1	GESETZLICHER RAHMEN UND ANLASS DER PLANUNG.....	3
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	3
3	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	5
4	RECHTLICHE RESTRIKTIONEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
5	BESTANDSANALYSE	3
6	AUSWIRKUNGSANALYSE	13
6.1	SCHUTZGUTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
6.2	SCHUTZGUTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
6.3	WECHSELWIRKUNGEN, KUMULATION	16
7	SCHUTZ-, VERMEIDUNG- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	17
8	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	19
9	UMGANG MIT EMISSIONEN, ABFALL UND ABWASSER.....	21
10	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, ENERGIEEINSPARUNG	21
11	ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ GEMÄSS §1A BAUGB	21
12	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	22
13	HINWEISE ZUM MONITORING.....	22
14	ZUSAMMENFASSUNG	22
15	QUELLEN.....	24

Abbildungen

Abbildung 1) Lage im Raum.....	4
Abbildung 2) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 „Waldorfschule“	4
Abbildung 3) Lage im Raum	5
Abbildung 4) Eindruck des Planraumes	11

Tabellen

Tabelle 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	6
Tabelle 2: Darstellungen übergeordneter Planungen für den Geltungsbereich	7
Tabelle 3: Emissionen des Kfz.-Verkehrs in Friedberg im Jahr 2010	9
Tabelle 4: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter.....	12
Tabelle 5: Auswirkungsanalyse Planungsfall	15
Tabelle 6: Auswirkungsanalyse Nullvariante	16
Tabelle 7: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	20

1 GESETZLICHER RAHMEN UND ANLASS DER PLANUNG

Die Stadt Karben beabsichtigt im Norden der Ortslage Kloppenheim die Ansiedlung einer Bildungseinrichtung. Hierfür soll ein Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von ca. 0,5 ha aufgestellt werden. Auf dem im Wesentlichen als Baumschule genutzten Teilbereich der Gärtnerei möchte der Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik den Grundstock für eine neue Bildungseinrichtung verwirklichen. Der betreffende Bereich eignet sich besonders für die naturnahe Pädagogik. Auf längere Sicht ist vorgesehen, letztlich die gesamte Gärtnerei als Schulstandort zu entwickeln. Die derzeitige Nutzung würde sich dann auf den Bereich des Wohnhauses des Betriebsinhabers beschränken. Dort soll lediglich noch ein Natursteinhandel betrieben werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung für die Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 u. § 1a BauGB durchzuführen. Die ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzustellen, der zu einem gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes wird. Die Bewertungsmaßstäbe für die Umweltprüfung und die Inhalte des Umweltberichts werden aus den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB bzw. Anlage 1 BauGB abgeleitet.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde das Büro NaturProfil, Dipl.-Ing. M. Schaefer 2022 beauftragt.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Das Plangebiet liegt im westlichen Außenbereich der Gemarkung Kloppenheim, nördlich der B3 (Ober-Erlenbacher-Straße). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 250 und 249/2 in der Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 247 „Waldorfschule“ hat eine Größe von 4.900 m² (0,49 ha).

Im Süden grenzt das Plangebiet an die B3 und dahinterliegende Wohnbebauungen des bebauten Siedlungsbereichs des Stadtteils Kloppenheim. Die vorhandene Baumschule liegt westlich des Geltungsbereiches. Östlich und Nördlich angrenzend finden sich Wirtschaftswege und Äcker. Das Gebiet gehört zur Haupteinheitengruppe „Rhein-Main-Tiefland“ (23), mit der Haupteinheit „Wetterau“ (234) im Naturraum „Friedberger Wetterau“ (234.30).

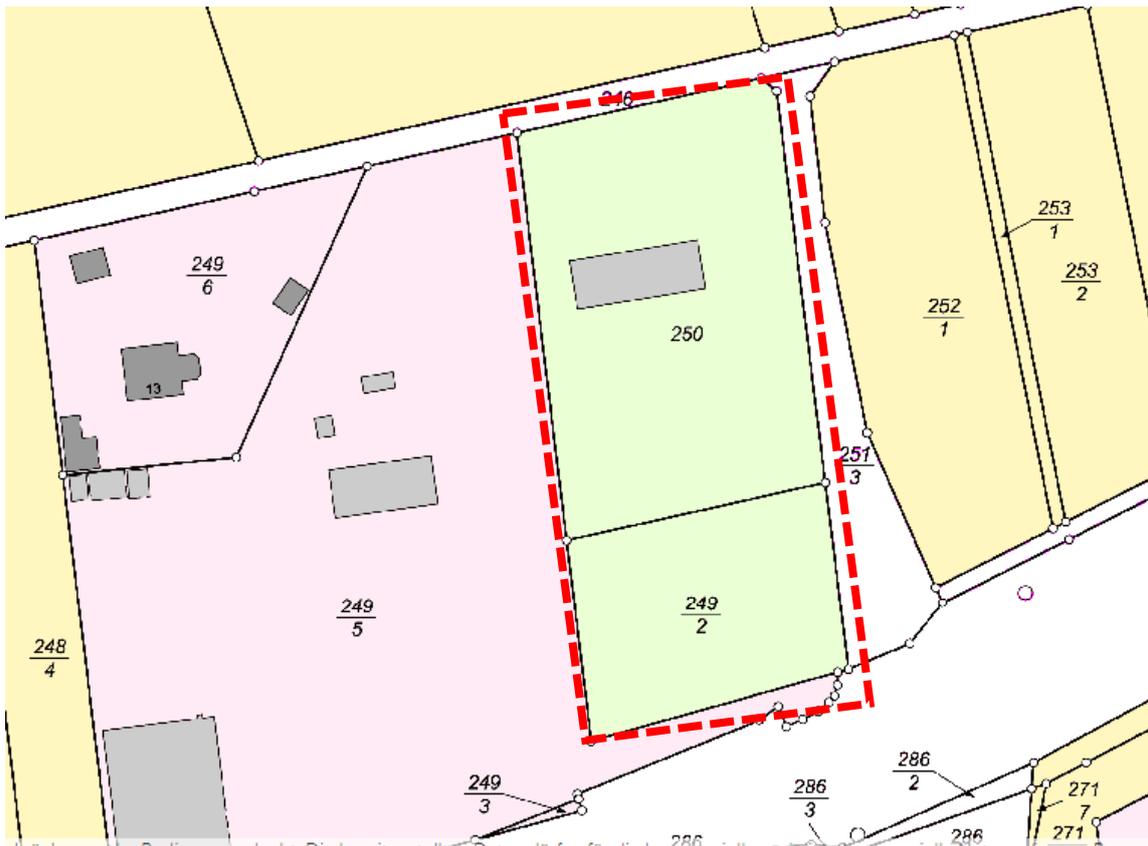


Abbildung 1) Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 247 „Waldorfschule“ (rot gestrichelt) Quelle: Geoportal Hessen

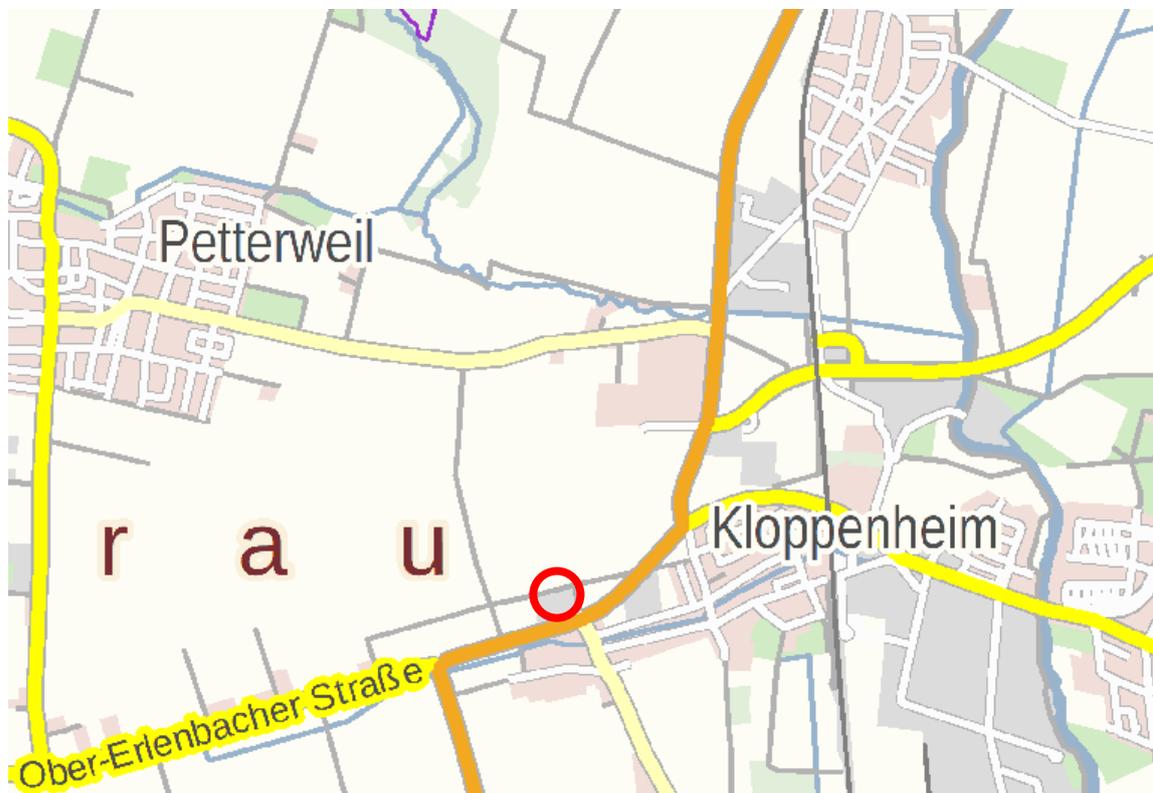


Abbildung 2) Lage im Raum (rot) Quelle: Geoportal Hessen



Abbildung 3) Lage im Raum (rot = Planungsgebiet und näheres Umfeld) Quelle: Geoportal Hessen

3 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan Nr. 247 „Waldorfschule“ beinhaltet folgende umweltrelevanten Festsetzungen:

- **Das Plangebiet ist insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Schule festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) (ca. 4.900 m²)**
 - Im gesamten Plangebiet sind nur standortgerechte, einheimische und ungiftige Gehölze zu pflanzen. Vorhandene standortgerechte einheimische Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)
 - Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)
 - Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.
- Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone I des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“. Die damit verbundenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

Tabelle 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens

Festsetzungen des Bebauungsplans
<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich. ca. 4.900 m²
Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung standortgerechter, einheimischer und ungiftiger Gehölze • Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. • Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, anzuzeigen • Ge- und Verbote des Heilquellenschutzgebietes sind zu beachten
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzmaßnahmen (Zuordnung von Ökokontomaßnahmen)

4 RECHTLICHE RESTRIKTIONEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind anhand der in den für den Bauleitplan relevanten einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes zu bewerten. Dabei sind u. a. die Aussagen des Naturschutz-, Denkmal-, Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzrechts von Bedeutung.

Gemäß der Darlegungen unter <http://natureg.hessen.de> unterliegt das Planungsgebiet keinerlei naturschutzrechtlichen Restriktionen. Das Gebiet ist weder Teil eines flächenbezogenen Schutzgebiets (z. B. Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) noch sind gem. § 30 (2) BNatSchG oder § 13 (1) HAGBNatSchG geschützte Einzelbiotope vorhanden.

In ca. 1 km Entfernung südöstlich liegt das NSG „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ (1440036). In gleicher Richtung in knapp 2 km Entfernung findet sich das VSG „Wetterau“ (5519-401) Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist durch die Entfernung und den geringen Umfang des Vorhabens ausgeschlossen.

Gemäß der Darlegungen unter <http://gruschu.hessen.de> liegt das Planungsgebiet vollständig in der qualitativen Schutzzone HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk der qualitativen Schutzzone I. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Gemäß der Darlegungen unter <http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de> liegen keine Denkmalgeschützten Strukturen vor. Innerhalb des Planungsgebietes werden keine Bodendenkmäler vermutet.

Das Planungsgebiet wird im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2021 (RPF/ RegFNP 2021) als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt.

Tabelle 2: Darstellungen übergeordneter Planungen für den Geltungsbereich

Regionaler Flächennutzungsplan (2021)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Regionaler Grünzug • Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
--	--

5 BESTANDSANALYSE

Nachfolgend werden die verschiedenen Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bestandssituation bewertet. Dabei sind zum einen bestehende Vorbelastungen und zum anderen ggf. bereits zulässige Eingriffe oder Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Hierzu wurden eine Erfassung der Vegetations- und Biotopstrukturen im September 2022 vorgenommen und eine **#noch ausstehende#** faunistische Übersichtskartierung durchgeführt. Außerdem werden die verfügbaren webbasierte Datengrundlagen zu den verschiedenen Schutzgutthemen (v. a. Geoportal Hessen) ausgewertet.

• **Mensch und menschliche Gesundheit**

Das Gebiet liegt an die B3 angrenzend nördlich von Karben Kloppenheim und ist daher gut erreichbar. Derzeit besteht eine asphaltierte Zufahrt, die über die B3 an das Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Durch die stark befahrene B3 ist das Gebiet vorbelastet. Die Gehölze im Planraum schirmen diesen jedoch gut ab wodurch die Lärmbelastung durch den Verkehr keine nennenswerte Beeinträchtigung darstellt.

• **Bodenhaushalt**

Die Böden im Planraum bestehen aus mächtigem Löss, welche im Pleistozän entstanden sind. Die Bodeneinheit ist gekennzeichnet durch Humusparabraunerden mit Tschernosem-Parabraunerden. Morphologisch handelt es sich um schwächer reliefierte Areale in den Kerngebieten der Lösslandschaften nördlich des Mains. Das Nitratrückhaltevermögen wird ebenso wie das Ertragspotential als sehr hoch eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität in 1 Meter ist hoch. Es handelt sich um Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem nat. Basenhaushalt.

• **Grundwasser und Oberflächengewässer**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes (Qualitative Schutzzone I) des HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk (WSG-ID 440-088). Die Belange des Heilquellenschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Allgemein zählt das Gebiet zur hydrogeologischen Einheit "Untermainsenke" des Rhein-Main-Tieflandes, Teileinheit „Wetterau“, Großraum Oberrheingraben mit Mainzer Becken und nordhessischem Tertiär. Der Geochemische Gesteinstyp ist silikatisch mit organischen Anteilen, die Verfestigung wird als Lockergestein beschrieben. Die Gesteinsart liegt in Form von Sediment vor.

Es handelt sich um ein Gebiet mit besonders schützenswerten Grund-, Mineral- oder Heilwasservorkommen. Es handelt sich um einen Grundwasser-Geringleiter mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen. Die Durchlässigkeit ist als gering eingestuft. Das Grundwassersystem im Planungsgebiet ist als Porengrundwasserleiter anzusprechen. Die Grundwasserneubildung für den vorhandenen Grundwasserkörper Nr. 2480_3202 beträgt 2,5-3 l/s*km². Die wasserrechtlich genehmigte Entnahmesumme beträgt >10.000.000 - 50.000.00 m³/a.

- **Klima / Luft**

In Karben (im Durchschnitt 130 m ü. NN) kann das Klima als gemäßigt warm eingestuft werden. Die Temperatur liegt in Karben im Jahresdurchschnitt bei 10.6 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es 706 mm Niederschlag. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 49 mm. Der Monat ist damit der niederschlagsärmste des ganzen Jahres. Im Gegensatz dazu ist der Dezember der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit 69 mm Niederschlag. Mit 19.9 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Der Januar ist mit einer durchschnittlichen Temperatur von 1.8 °C der kälteste Monat des ganzen Jahres. In Karben werden über das gesamte Jahr etwa 2431.53 Sonnenstunden gezählt. Im Durchschnitt sind es 79.78 Sonnenstunden pro Monat.

Der Siedlungs-/Verkehrsanteil ist mit insgesamt 20 % als mittel eingestuft. Das Offenland hat mit 76 % einen sehr hohen Anteil. Das Plangebiet mit seinen Bäumen dient kleinräumig als Frischluftentstehungsgebiet. Der angrenzende bebaute Siedlungsbereich fungiert als Warmluftentstehungsgebiet und das nördlich angrenzende Offenland dient als Kaltluftentstehungsgebiet.

Karben liegt innerhalb eines bioklimatisch belasteten Gebietes und besitzt eine hohe Zahl an Tagen mit Wärmebelastung. Durch die Lage ergibt sich eine erhöhte Wärmebelastung. Das Plangebiet besitzt aufgrund des Durchgrünungsgrads ausgeglichene Verhältnisse und fungiert als regional wirksame klimatische Ausgleichfläche für benachbarte Siedlungsflächen.

Aus lufthygienischer Sicht ist die Schadstoffbelastung der Luft im Planungsgebiet relevant. Die tabellarische Auflistung ist dem Online-Service Emissionskataster Hessen (<http://emissionskataster.hlug.de/>) entnommen und gibt beispielhaft die Emissionen des Kfz-Verkehrs in Karben im Jahr 2015 auf Raster-Ebene wieder. Die Luftqualität wird durch Stoffeinträge weiterer Emittenten, wie z. B. Industrie, Kleingewerbe und Gebäudeheizungen, weiter verschlechtert (vgl. Tabelle 3 beispielhafte Werte für Feinstaub, Stickstoffoxide), jedoch ist der Einfluss im Vergleich zum Stadtgebiet Frankfurt als gering einzustufen.

Tabelle 3: Emissionen des Kfz.-Verkehrs in Karben im Jahr 2015

Stoffbezeichnung	Emission [kg / (km ² x a)] (weitere Emittenten)
Ammoniak (NH ₃)	67,1
Benzol	17,7
Distickstoffoxid (N ₂ O)	11,1
Feinstaub (PM ₁₀)	131
flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	289
Kohlendioxid (CO ₂)	554.000
Kohlenmonoxid (CO)	2.060
Methan (CH ₄)	19,1
Schwefeloxide (SO _x /SO ₂)	2,67
Stickstoffoxide (NO _x /NO ₂)	1.500

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Vegetation und Nutzungstypen

Auf Grundlage der „heutigen potenziell natürlichen Vegetation (hpnV)“ wären bei natürlichen Standortbedingungen im Umfeld „Planar-kolliner Waldmeister- und Bingelkraut-Buchenwald“ entwickelt. Nachstehend werden die Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beschrieben. Die Angaben in Klammern entsprechen dem Code der Hessischen Kompensationsverordnung:

Baumschule (03.241)

Das Gelände der Baumschule zeichnet sich zum einen durch die dort kultivierten Pflanzen aus, besticht aber insbesondere durch die vorhandenen Altbäume, welche das Gelände durchziehen. Bei den Baumschulpflanzen finden sich unter anderem folgende Arten:

Azalee	<i>Rhododendron spec.</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Thuja	<i>Thuja spec.</i>
Stechpalme	<i>Ilex spec.</i>
Bambus	<i>Bambusoideae spec.</i>
Apfel	<i>Malus domestica</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Birne	<i>Pyrus communis</i>

Die ausladenden Kronen der Altbäume übersichern das Gelände fast vollständig. In den Bäumen finden sich zum Teil Nester von kleinem bis großem Umfang. Zudem wurden einige Baumhöhlen nachgewiesen. Es kommen die nachstehenden Arten vor.

Silberweide	<i>Salix alba</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Blutbuche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>
Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>

Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Plantane	<i>Platanus hispanica</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Hängebuche	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>

Neben den großen und dominierenden Bäumen finden sich noch weitere kleinere Gehölze:

Tanne	<i>Abies spec.</i>
Blaufichte	<i>Picea pungens</i>
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Linde	<i>Tilia spec.</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

Im Unterwuchs der Krautschicht finden sich hauptsächlich Frische bis Feuchtezeigende Arten. In manchen Bereichen, welche von der Baumschule intensiver genutzt wird, ist die Krautschicht weitgehend fehlend, insgesamt jedoch recht dicht ausgeprägt. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Arten.

Waldsauerklee	<i>Oxalis acetosella</i>
Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Zottiges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>
Sonnenwolfsmilch	<i>Euphorbia helioscopia</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Hellgrüne Binse	<i>Juncus inflexus</i>
Walderdbeere	<i>Fragaria vesca</i>
Stinkender Storchschnabel	<i>Geranium robertianum</i>
Kleine Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Fadenknöterich	<i>Persicaria filiformis</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Argentinisches Eisenkraut	<i>Verbena bonariensis</i>

Gärtnerisch gepflegte Anlagen (11.221)

Außerhalb des eingezäunten Baumschulbetriebes ist der Parkplatz sowie die dort hinführende Straße mit kleineren Grünflächen eingefasst. Die Krautschicht ist hierbei Grasdominiert. Ansonsten finden sich einige gepflegte Ziergehölze.

Fauna

Das Planungsgebiet kommt in erster Linie als Lebensraum für Vögel in Betracht. Die Gehölze sind als Bruthabitate für Gebüschbrüter und als Nahrungshabitate wertgebend. Im Zuge der Übersichtskartierung wurden die Kohlmeise, Amsel und Ringeltaube im Gebiet beobachtet. Als potenzielle Brutvögel kommen hier Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Blau-meise, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Grünspecht und Rabenkrähe in Betracht. Außerdem sind gebäudebrütende Arten wie zum Beispiel Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel möglich. Für Höhlenbrüter nutzbare Baumhöhlen sowie kleine, mittlere und größere Nester wurden bei der Begehung festgestellt.

Star, Kleiber, Elster, Waldohreule oder Mäusebussard, die auf größere Baumbestände bzw. Baumhöhlen angewiesen sind, sind im Wirkraum des Vorhabens allenfalls bei der Nahrungssuche anzutreffen.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung und Störung des Gebietes sind anspruchsvollere Baum- oder Heckenbrüter nicht zu erwarten. Für Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter oder den streng geschützten Neuntöter ist das Gebiet aufgrund anthropogener Störeinflüsse ungeeignet. Ausgeschlossen sind außerdem Vorkommen bodenbrütender Offenlandarten, welche einen weitgehend freien Horizont bevorzugen (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze etc.).

Neben häufigen Kleinsäugetern wie Feldmaus, Wildkaninchen, Maulwurf, Eichhörnchen und Igel sind Vorkommen von siedlungsorientierten Fledermäusen zu erwarten. Die Gehölzränder und Baumkronen bieten geeignete Teil-Jagdreviere. Bei der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, größere Baumspalten) als essentielle Habitatstrukturen. Der Geltungsbereich hat als Lebensraum für wildlebende Tiere eine mittlere Bedeutung, wobei die gehölzreichen Habitatstrukturen für eine artenreiche Fauna überwiegend häufiger Arten bieten.

• **Landschaftsbild**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bildet einen Teil einer mit großen und alten Bäumen geprägte Baumschule und vereint funktionale Infrastruktur (Parkplätze, Gewächshaus, Wege) mit eher naturnahen Gehölzflächen.

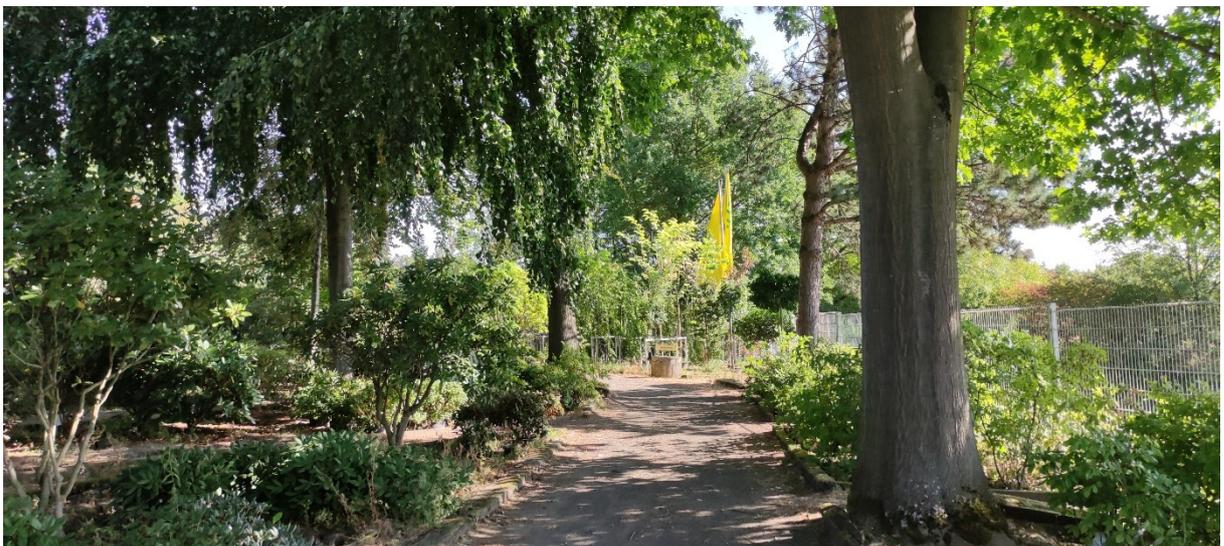


Abbildung 4) Eindruck des Planraumes

- **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es finden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Planraum.

Tabelle 4: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Bestandsbewertung
Mensch	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Funktion zur Freizeitgestaltung
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • mäßige Lärm-Immissionen durch Kfz-Verkehr auf Bundesstraße B 3 • mittlere bioklimatische und lufthygienische Belastung.
Boden	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Im Pleistozän entstandener mächtiger Löss • Humusparabraunerden mit Tschernosem-Parabraunerden • Sehr hohes Ertragspotenzial und Nitratrückhaltevermögen, hohe nutzbare Feldkapazität.
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Geringfügige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung im Bereich der befestigten Wege und Stellplätze
Wasser	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Heilquellenschutzgebiet der Zone IIIB (Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk) bzw. B 2 (Bad Nauheim) von 1984. • Heilquellenschutzgebietes (Qualitative Schutzzone I) des HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk (WSG-ID 440-088) • Porengrundwasserleiter, mit einer geringen Durchlässigkeit, • kein Oberflächengewässer im Planungsgebiet
	<u>Vorbelastung:</u> <p>-</p>
Klima, Luft	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Teilfläche eines Kaltluftentstehungsgebietes mit lokal bedeutender Ausgleichsfunktion • angrenzend Wohngebiet mit moderater baulicher Dichte, neutraler Wirkraum für lokalklimatische Ausgleichsfunktionen
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • mittlere bioklimatische und lufthygienische Belastung.
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • floristisches und faunistisches Artenspektrum mit überwiegend häufigen und anspruchslosen Arten. • Relativ hoher Anteil an Habitatwertgebenden Altbäumen
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Störeffekte durch nahe liegende Siedlungsflächen, Bundesstraße B 3 und Baumschulnutzung.
Landschaftsbild	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Blickfangender Landschaftsteil durch hohen und alten Baumbestand
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anthropogene Strukturen (Parkplätze, Gewächshaus und Wege)

Schutzgut	Bestandsbewertung
Kultur- und Sachgüter	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Es finden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Planraum
	<u>Vorbelastung:</u> -

6 AUSWIRKUNGSANALYSE

6.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und ihre Erheblichkeit festgestellt. Die Wirkungsanalyse enthält eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – in diesem Fall die umweltrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Den Ausgangszustand für die Wirkungsanalyse stellt die in der Bestandsbewertung beschriebene Situation der Schutzgüter dar, wobei die vorhandene Bebauung und die damit verbundenen Vorbelastungen Berücksichtigung finden.

Den jeweiligen Auswirkungen werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Eingriffe in das jeweilige Schutzgut gegenüber gestellt. Diese Maßnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen leisten.

Die Relevanz der umweltrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplans wird folgendermaßen bewertet:

- **Mensch und menschliche Gesundheit**

Die Einrichtung der Schule reduziert den Anteil der naturnahen Strukturen. Es entsteht dafür eine Bildungseinrichtung der besonderen Art indem die Natur erlebbar gemacht wird. Durch den weitgehenden Erhalt der Bäume bleibt der naturnahe Charakter in diesem Bereich erhalten.

Mit der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist im Vergleich zur bestehenden Situation mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der Zufahrt zum Parkplatz zu rechnen. Verkehrsbedingte Schadstoff- oder Lärmbelastungen sind als vernachlässigbar gering zu bewerten. Negative Auswirkungen mit dem Schutzgut Mensch sind nicht zu erkennen.

- **Bodenhaushalt**

Durch die Herstellung neuer Wege, und Schulgebäude wird bisher unversiegelter Boden überbaut bzw. befestigt. Die Eingriffe führen in diesem Umfang nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

- **Grundwasser und Oberflächengewässer**

Der unbelastete Dachflächenabfluss der Schulgebäude kann versickert werden. Das Gebiet soll zukünftig an die Kanalisation angeschlossen werden.

- **Klima / Luft**

Die Einrichtung Schule reduziert zwar den Anteil der Gehölze mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion, aber nicht in einem relevanten Umfang. Der Anteil versiegelter bzw. befestigter Flächen wird nicht in einem lokalklimatisch wirksamen Umfang erhöht. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

- **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Die Anlage des Schulgeländes führt zu einem Verlust von Gehölzvegetation, die jedoch auf ein Minimum beschränkt wird. Ein Großteil der Gehölze soll erhalten werden.

Die Rodung der im direkten Eingriffsbereich stehenden Gehölze führt zum Verlust eines Teil-Lebensraumes von Vögeln. Dabei sind auch Bruthabitate baum- und gebüschbrütender, in der Regel häufiger Arten betroffen. Die Nutzung der Fläche als Schule kann durch die Anwesenheit der Schüler zu Störeffekten führen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Nutzungsänderung kann eine Beeinträchtigung der Fauna toleriert werden, da die Habitatstrukturen weitgehend erhalten bleiben und eine Störung durch die aktuelle Nutzung bereits heute vorliegt.

- **Landschaftsbild und Erholung**

Durch die Bebauung sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar, da der Charakter des Geländes und die Blickbeziehungen erhalten bleiben.

- **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es finden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Planraum

Die Bewertung dieser Beeinträchtigungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 5: Auswirkungsanalyse Planungsfall

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust naturnaher Strukturen • Geringfügige Zunahme von Besucherverkehr + Errichtung einer Waldorfschule zur aktiven Wahrnehmung von Tier und Natur. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Biotopstrukturen/ Einzelbäumen 	unerheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes auf Teilflächen durch Bebauung und Befestigung bisher unversiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der zusätzlichen Versiegelung (maximale Grundfläche) auf das unabdingbare Maß - Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens 	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauung und Befestigung bisher unversiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Seitliche Versickerung des unbelasteten Oberflächenabfluss von Dachflächen 	unerheblich
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung von Gehölzbeständen mit lufthygienischer Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Biotopstrukturen/ Einzelbäumen 	unerheblich
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopstrukturen mit mittlerer Bedeutung (Gehölze) durch Bebauung • kleinflächiger Verlust von Teillebensräumen, ggf. auch Brutstandorten häufiger, ungefährdeter Vögel • Störeffekte durch Nutzung als Schulgelände 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Biotopstrukturen/ Einzelbäumen 	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung von Gehölzbeständen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Biotopstrukturen/ Einzelbäumen - Erhalt von Sichtbeziehungen 	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Es finden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Planraum 	<ul style="list-style-type: none"> - 	unerheblich

- Negative Auswirkungen, Beeinträchtigungen
- + Positive Auswirkungen, Aufwertung
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung

6.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Wie aus der Bestandsanalyse hervorgeht, unterliegt das Planungsgebiet nur geringfügigen Vorbelastungen, die im Wesentlichen aus dem Verkehr und der Siedlungstätigkeit im Umfeld herrühren. Hinzu kommen allgemeine Belastungen durch die Lage am Rande des Rhein-Main-Ballungsraums. In der nachfolgenden Tabelle wird zusammengestellt, welche Vorbelastungen fortauern und welche Auswirkungen nicht zum Tragen kommen, wenn auf die Aufstellung des Bebauungsplans verzichtet würde.

Tabelle 6: Auswirkungsanalyse Nullvariante

Schutzgut	Auswirkungsprognose im Vergleich zum Planungsfall
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> = mittlere bioklimatische und lufthygienische Belastung. = mäßige Lärm-Immissionen durch Kfz-Verkehr – kein Verlust naturnaher Gehölzstrukturen – keine naturnahe Bildungseinrichtung – keine geringfügige Zunahme von Ziel- und Quellverkehr
Boden	<ul style="list-style-type: none"> = Fortbestand versiegelter Stellplatzflächen und Wege – keine Bebauung bzw. Befestigung an anderer Stelle.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> = Fortbestand versiegelter Stellplatzflächen und Wege – keine Bebauung bzw. Befestigung an anderer Stelle.
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> = mittlere bioklimatische und lufthygienische Belastung. – keine Minderung des Anteils an Gehölzbeständen mit Filterkapazität für Luftschadstoffe
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> = mäßige Beeinträchtigung der Lebensräume in Folge von Störungen durch Baumschulbesucher und Mitarbeiter – kein Verlust mittel bedeutender Biotopstrukturen (Gehölz) – kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten – keine Zunahme von Störungen durch Schüler
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> = Erhalt des angestammten Landschaftsbildes insgesamt. – Keine Verringerung des Anteils naturnaher Gehölzbestände.
Kulturgüter	–

- = Fortbestand der aktuellen Situation bzw. von Vorbelastungen
- Ausbleiben von negativen oder positiven Auswirkungen der Planung

6.3 Wechselwirkungen, Kumulation

• Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Landschaftsfunktionen und Schutzgütern bestehen naturgemäß Wechsel- und Austauschbeziehungen. Diese Wechselwirkungen werden in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt, indem die jeweiligen Beeinträchtigungen ggf. bei mehreren Schutzgütern behandelt werden. Spezielle Wechselwirkungen, die zu einer geänderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen, sind nicht zu erkennen.

- **Kumulation**

Im Umfeld des Bebauungsplans Nr. 247 „Waldorfschule“ sind keine weiteren Vorhaben geplant, die zu einer Kumulation nachteiliger Umweltauswirkungen führen können.

7 SCHUTZ-, VERMEIDUNG- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Wie aus Tabelle 5 ersichtlich ist, können die Umweltauswirkungen überwiegend als nicht erheblich eingestuft werden, da die Beeinträchtigungsintensität nur gering ist oder geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Lediglich für Pflanzen, Tiere und Lebensräume verbleibt trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine geringfügige Erheblichkeit. Um diese negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Hierfür werden - soweit möglich – Maßnahmen im Planungsgebiet vorgesehen: Darüber hinaus werden Ökokonto-Maßnahmen zugeordnet. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist in den Umweltbericht integriert.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Abriss- und Sanierungsarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Erhalt von Altbäumen**

Große Altbäume, welche sich nicht im direkten Eingriffsbereich liegen, sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Damit werden Bruthabitate und der Landschaftscharakter gesichert.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Schutz von Oberboden**

Anfallender Oberboden ist seitlich zu lagern und zur Gestaltung der Freiflächen wieder zu verwenden. Nicht wiederverwendbarer Oberboden ist fachgerecht zu entsorgen.

- **Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Zur Kompensation des geringen verbleibenden Ausgleichsdefizits werden Ökokonto-Maßnahmen in einem Umfang von **##wird ergänzt##** Biotopwertpunkten zugeordnet.

Folgende Maßnahmen werden als Vorschläge formuliert und dienen dem schonenden und nachhaltigem Umgang mit Ressourcen:

- **Wasserdurchlässige Bauweise**

Von beispielsweise Wegen oder Stellplätzen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses sowie seitliche Versickerung des unbelasteten Oberflächenabfluss von Dachflächen.

- **Umweltfreundliche Beleuchtung**

Bei den Lampen sind Leuchtkörper mit geringem UV-Anteil, z.B. Natriumdampflampen, einzusetzen, zudem darf die Beleuchtung nur von oben nach unten geführt werden. Eine freie Abstrahlung des Lichtes in den Himmel ist nicht zugelassen. Damit werden Beeinträchtigungen der Fauna vermieden, aber auch allgemein die Lichtemissionen gemindert.

- **Extensive Begrünung von (Flach- oder flach geneigten) Dächern**

Zur Entwicklung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen, zur Reduzierung des Oberflächenabflusses, zur Reduzierung von Überwärmungseffekten.

- **Regenwasser auf Dachflächen**

Für das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf den Baugrundstücken eine Retention mit einem Rückhaltevolumen von mind. 20 l je m² horizontal projizierten Dachflächen zu schaffen - mind. jedoch 2 m³ Volumen. Zusätzlich ist für die Verwertung von Regenwasser (Brauchwasser und Gartenbewässerung) ein Speichervolumen von mind. 20 l je m² horizontal projizierter Dachfläche herzustellen.

- **Erneuerbare Energien**

Im Hinblick auf den Klimawandel sind erneuerbare Energien vorzuziehen. Im Gebiet können dafür Solarpaneele und/ oder thermische Kollektoren auf den Dachflächen angebracht werden.

- **Beachtung von Albedo-Effekten**

Bei der Wahl der Farbe der Dachdeckung sowie der Materialien von befestigten Flächen (vorrangig helle Farben)

8 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stellt die tatsächliche Bestandssituation im Planungsgebiet den Festsetzungen des Bebauungsplans gegenüber. Hierfür werden die Biotope vor und nach dem geplanten Eingriff bewertet.

Für den Zustand vor Eingriff werden die tatsächlich vorgefundenen Nutzungstypen – dargestellt im Bestandsplan– aufgeführt. Für die Bewertung des Planungszustandes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans und die daraus abzuleitenden Nutzungstypen als Grundlage herangezogen.

Das Bilanzierungsergebnis zeigt ein Defizit von **##wird ergänzt##** Biotopwertpunkten. Dies ist insofern plausibel, da auf ca. 4.900 m² Fläche in einen vergleichsweise hochwertigen Gehölzbestand eingegriffen wird.

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits werden im Sinne von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen Ökopunkte bzw. Maßnahmen in entsprechender Höhe zugeordnet.

Tabelle 7: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

##wird ergänzt##

9 UMGANG MIT EMISSIONEN, ABFALL UND ABWASSER

- **Emissionen**

Zusätzliche Emissionen durch einen höheren Besucherverkehr können vernachlässigt werden. Mit dem Bau und Betrieb sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen verbunden.

- **Immissionen**

Neben den mit dem Vorhaben verbundenen bzw. aus den Festsetzungen des Bebauungsplans resultierenden Emissionen sind die auf das geplante Gebiet und die darin zulässigen schutzwürdigen Nutzungen einwirkenden Immissionen zu betrachten. Die Schule weist keine höhere Schutzwürdigkeit als die Baumschule an sich auf. Von daher ergeben sich durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen Konflikte mit den umliegenden Verkehrswegen.

- **Abfall**

Mit der neuen Nutzung im Planungsgebiet sind zusätzliche Abfallmengen verbunden. Die ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt durch die örtlichen Entsorgungsbetriebe. Die Entsorgung zusätzlicher Abfallmengen in dem zu erwartenden Umfang bringen keine umwelterheblichen Probleme mit sich.

- **Altlasten**

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

- **Abwasser**

Unbelastetes Oberflächenwasser wird zur Versickerung gebracht. Abwässer sollen in Zukunft der Kanalisation zugeführt werden.

10 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, ENERGIE-EINSPARUNG

Die geplanten Neubauten bieten Potenzial für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Sonnenenergie). Dementsprechend werden hierfür Vorkehrungen vorgeschlagen.

11 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ GEMÄSS §1A BAUGB

- **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Nutzungsänderung innerhalb einer bestehenden Außenanlage.

- **Eingriffsregelung**

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (vgl. Kapitel 5.1 und 6).

- **Natura 2000-Gebiete**

Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

12 PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da als Ergebnis der Auswirkungsanalyse nur eine geringe Erheblichkeit gegenüber den Biotopfunktionen festgestellt wurde (vgl. Kapitel 6) und die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können (vgl. Kapitel 7), erfordern die Umweltbelange keine weitere Prüfung von Planungsmöglichkeiten.

13 HINWEISE ZUM MONITORING

Im Rahmen eines Monitorings ist die Umsetzung der Planung zu überwachen. Dabei ist zu prüfen, ob sich die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Voraussetzungen ändern und aus den Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen resultieren. Außerdem ist die Umsetzung der im Umweltbericht angenommenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen zu überwachen.

Die Überwachung der Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauantrag) und der Realisierung wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. die beteiligten Fachbehörden gewährleistet.

14 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 247 „Waldorfschule“ der Stadt Karben beabsichtigt im Norden der Ortslage Kloppenheim die Ansiedlung einer Bildungseinrichtung. Hierfür soll ein Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von ca. 0,5 ha aufgestellt werden. Auf dem im Wesentlichen als Baumschule genutzten Teilbereich der Gärtnerei möchte der Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik den Grundstock für eine neue Bildungseinrichtung verwirklichen. Der betreffende Bereich eignet sich besonders für die naturnahe Pädagogik. Auf längere Sicht ist vorgesehen, letztlich die gesamte Gärtnerei als Schulstandort zu entwickeln.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und es existieren keine nach § 30 BNatSchG oder § 13 (1) HAGBNatSchG geschützten Einzelbiotope. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von einem Vorkommen geschützter Tierarten (Lebensstätten häufiger und ungefährdeter Vogelarten, ggf. von Fledermäusen) auszugehen. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, jedoch innerhalb des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“.

Das Planungsgebiet weist eine geringe Vorbelastung hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter auf, die v. a. aus dem Straßenverkehr, der Baumschulnutzung und der Siedlungstätigkeit im Umfeld resultieren.

Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich umweltrelevante Nutzungsänderungen in erster Linie durch die Bebauung, Versiegelung bzw. Befestigung bisher unbebauter Flächen sowie die Überformung von Gehölzen ergeben. Im Rahmen der Prüfung wurden Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume mit geringer Erheblichkeit festgestellt, jedoch sind diese aufgrund der Kleinflächigkeit des Bauvorhabens und Erhaltungsmaßnahmen tolerierbar. Für die übrigen Schutzgüter können erhebliche Umweltauswirkungen - ggf. durch geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers, Begrenzung befestigter Flächen, Erhalt von Gehölzen als Eingrünung) ausgeschlossen werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung stellt ein verbleibendes Defizit fest, das durch die Zuordnung von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen, in Form von umgesetzten Ökokontomaßnahmen, ausgeglichen wird.

Eine nennenswerte Zunahme von Emissionen durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu erwarten, sowie auch Emissionen aus dem Betrieb der Schule immissionsschutzrechtlich irrelevant sind.

Eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist weder mit dem eigentlichen Bauvorhaben noch mit der Umsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen verbunden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass - vorbehaltlich der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen bzw. der Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) - bei der Umsetzung des 247 „Waldorfschule“ insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zurück bleiben.

Friedberg, den 26.09.2022



15 QUELLEN

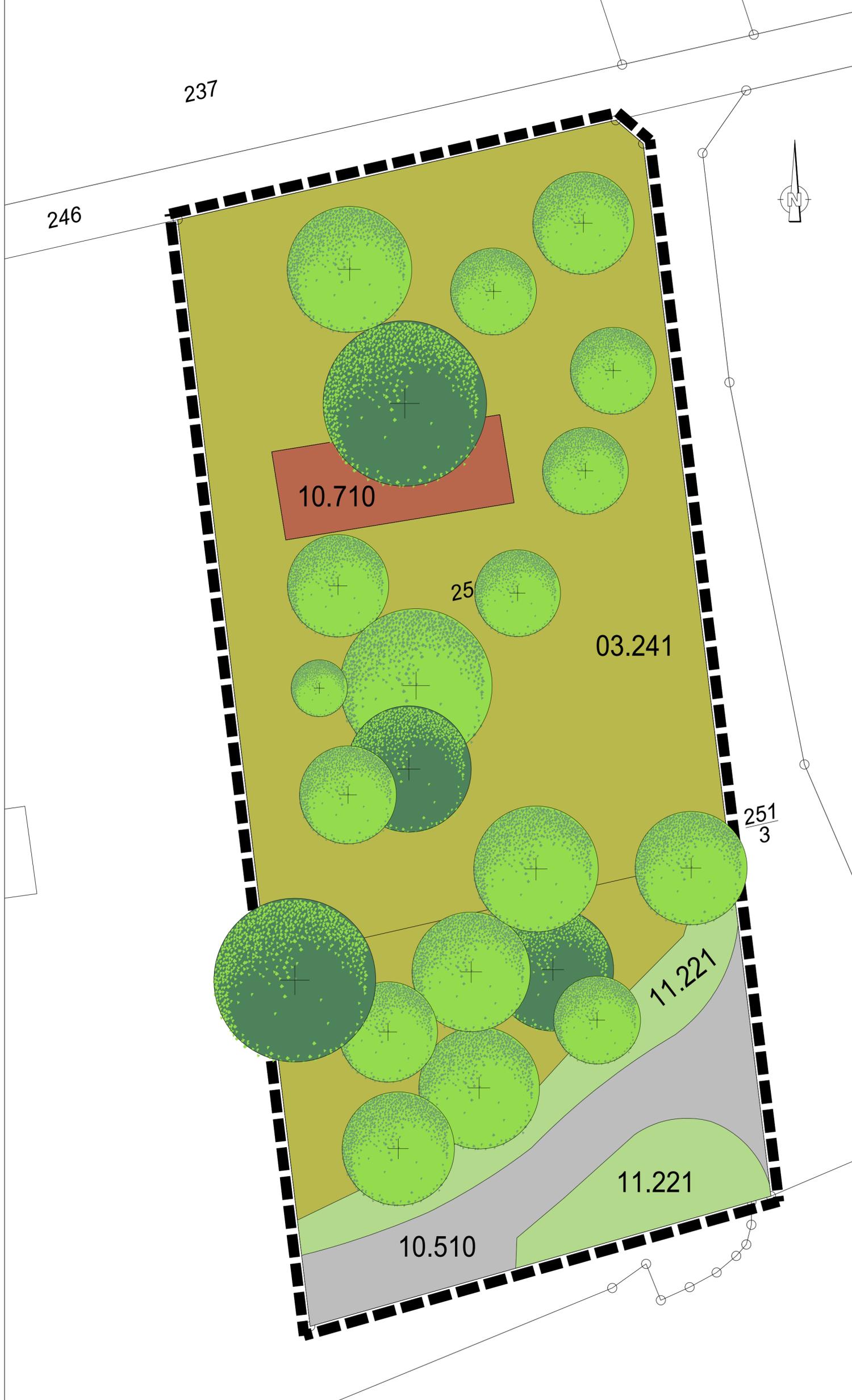
NaturProfil (2019): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 247 „Waldorfschule“ Karben

Stadt Karben – Kloppenheim Bebauungsplan 247 „Waldorfschule“, Festsetzungen vom Juli 2022

Stadt Karben – Kloppenheim Bebauungsplan 247 „Waldorfschule“, Begründungen vom Juli 2022

aus Seiten des öffentlichen Internet

- <http://hessenviewer.hessen.de>
- <http://bodenviewer.hessen.de>
- <http://natureg.hessen.de>
- <http://gruschu.hessen.de>
- <http://emissionskataster.hlug.de>



Bestand Biotypen

- 03.241 Baumschule
- + 04.110 Einzelbaum, einheimisch
- + 04.120 Einzelbaum, nicht heimisch
- 10.510 Asphalt
- 10.710 Dachfläche nicht begrünt
- 11.221 Gärtnerisch gepflegte Fläche
- Geltungsbereich

Bebauungsplan 247 Waldorfschule			
Auftraggeber: Büro Dr. THOMAS, Stadtplaner + Architekt AKH Ritterstraße 8, 61118 Bad Vilbel			
Bestandsplan			
bearbeitet:	M.Sc. J. Rottnick	Plan Nr.:	1/1
Grafik:	B.A. M. Elias	Maßstab:	1 : 250
geprüft:	Dipl.-Ing. M. Schaefer	Datum:	16.09.2022
Index	Art der Änderung	Datum	Name

Plangrundlage:

**Natur
Profil**
Planung und Beratung

Dipl.-Ing. M. Schaefer
Alle Bahnhofsstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 06031-2071
Fax 06031-7642
email: info@naturprofil.de

T1: BRISCSAPROJEKTEIGENTUMEREN BP 247 WALDORFSCHULE LPSP-IL5500 SS 16/09/2022

**B e b a u u n g s p l a n N r . 2 4 7
„ W a l d o r f s c h u l e “
K a r b e n - K l o p p e n h e i m**

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Büro Dr. Thomas, Stadtplaner + Architekt AKH
Herrn Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
E-Mail: info@naturprofil.de

Stand: September 2022

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	7
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	11
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	11
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	11
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	12
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	18
	QUELLEN	20
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	21
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	22
	ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN	23

Abbildungen und Tabellen

ABBILDUNG 1)	LAGE DES VORHABENS	2
ABBILDUNG 2)	KLEINERE AHORNÄÄUME VOR KIRSCHLORBER BAUMSCHULPFLANZEN	7
ABBILDUNG 3)	EINDRUCK VOM GELTUNGSBEREICH	8
ABBILDUNG 4)	ÜBERSCHATTENDE BAUMKRONEN VON ALTBÄÄUMEN	8
ABBILDUNG 5)	SILBERWEIDE MIT BAUMHÖHLEN UND ROTEICHE MIT GRÖßEREM NEST	9
ABBILDUNG 6)	KRAUTSCHICHT IM PLANRAUM	10
ABBILDUNG 7)	GÄRTNERISCH GEPFLEGTE ANLAGEN	11

Tabelle 1:	Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	17
------------	---	----

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Karben beabsichtigt im Norden der Ortslage Kloppenheim die Ansiedlung einer Bildungseinrichtung. Hierfür soll ein Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von ca. 0,5 ha aufgestellt werden. Auf dem im Wesentlichen als Baumschule genutzten Teilbereich der Gärtnerei möchte der Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik den Grundstock für eine neue Bildungseinrichtung verwirklichen. Der betreffende Bereich eignet sich besonders für die naturnahe Pädagogik. Auf längere Sicht ist vorgesehen, letztlich die gesamte Gärtnerei als Schulstandort zu entwickeln. Die derzeitige Nutzung würde sich dann auf den Bereich des Wohnhauses des Betriebsinhabers beschränken. Dort soll lediglich noch ein Natursteinhandel betrieben werden. Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer 2022 beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im westlichen Außenbereich der Gemarkung Kloppenheim, nördlich der B3 (Ober-Erlenbacher-Straße). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 250 und 249/2 in der Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 247 „Waldorfschule“ hat eine Größe von 4.900 m² (0,49 ha).

Im Süden grenzt das Plangebiet an die B3 und dahinterliegende Wohnbebauungen des bebauten Siedlungsbereichs des Stadtteils Kloppenheim. Die vorhandene Baumschule liegt westlich des Geltungsbereiches. Östlich und Nördlich angrenzend finden sich Wirtschaftswege und Äcker.



Abbildung 1) Lage des Vorhabens (rot), Quelle: www.geoportal.hessen.de

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, in diesem Fall die angrenzenden Flächen der Baumschule sowie die angrenzenden Äcker. Da an das Planungsgebiet an der übrigen Grenze bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüberhinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im September 2022 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Als Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter Nr. 423-301.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. **#der noch ausstehenden#** faunistischen Übersichtskartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) festzustellen:

Baumschule (03.241)

Das Gelände der Baumschule zeichnet sich zum einen durch die dort kultivierten Pflanzen aus, besteht aber insbesondere durch die vorhandenen Altbäume, welche das Gelände durchziehen. Bei den Baumschulpflanzen finden sich unter anderen Folgenden Arten:

Azale	<i>Rhododendron spec.</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Thuja	<i>Thuja spec.</i>
Stechpalme	<i>Ilex spec.</i>
Bambus	<i>Bambusoideae spec.</i>
Apfel	<i>Malus domestica</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Birne	<i>Pyrus communis</i>



Abbildung 2) Kleinere Ahornbäume vor Kirschlorbeer Baumschulpflanzen

Die ausladenden Kronen der Altbäume übersichern das Gelände fast vollständig. In den Bäumen finden sich zum Teil Nester von kleinem bis großem Umfang. Zudem wurden einige Baumhöhlen nachgewiesen. Es kommen die nachstehenden Arten vor.

Silberweide	<i>Salix alba</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Blutbuche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>
Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>
Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Plantane	<i>Platanus hispanica</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Hängebuche	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>



Abbildung 3) Eindruck vom Geltungsbereich

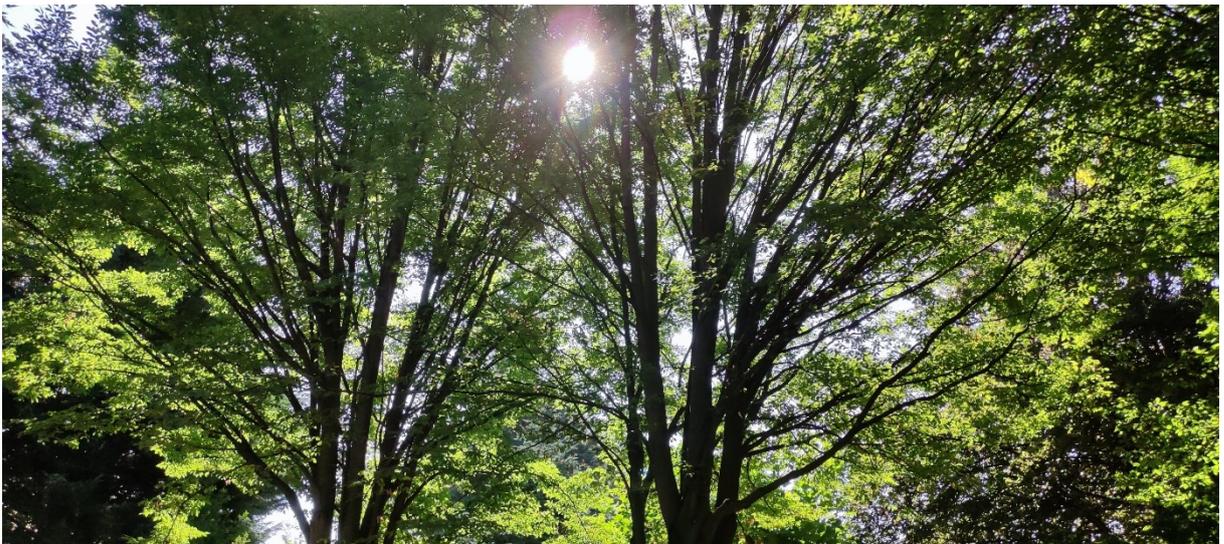


Abbildung 4) Übershattendende Baumkronen von Altbäumen



Abbildung 5) Silberweide mit Baumhöhlen (links) und Roteiche mit größerem Nest (rechts)

Neben den großen und dominierenden Bäumen finden sich noch weitere kleinere Gehölze:

Tanne	<i>Abies spec.</i>
Blaufichte	<i>Picea pungens</i>
Kiefer	<i>Pinus spec.</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>
Kirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Linde	<i>Tilia spec.</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

Im Unterwuchs der Krautschicht finden sich hauptsächlich frische- bis feuchtezeigende Arten. In manchen Bereichen, welche von der Baumschule intensiver genutzt werden ist die Krautschicht weitgehend fehlend, insgesamt jedoch recht dicht ausgeprägt. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Arten.

Waldsauerklee	<i>Oxalis acetosella</i>
Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>
Zottiges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>
Sonnenwolfsmilch	<i>Euphorbia helioscopia</i>
Raue Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Hellgrüne Binse	<i>Juncus inflexus</i>
Walderdbeere	<i>Fragaria vesca</i>
Stinkender Storchenschnabel	<i>Geranium robertianum</i>
Kleine Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Fadenknöterich	<i>Persicaria filiformis</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Argentinisches Eisenkraut	<i>Verbena bonariensis</i>



Abbildung 6) Krautschicht im Planraum

Gärtnerisch gepflegte Anlagen (11.221)

Außerhalb des eingezäunten Baumschulbetriebes ist der Parkplatz sowie die dort hinführende Straße mit kleineren Grünflächen eingefasst. Die Krautschicht ist hierbei Grasdoppiert. Ansonsten finden sich einige gepflegte Ziergehölze.



Abbildung 7) Gärtnerisch gepflegte Anlagen

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage der Schulgebäude mit ihren baulichen Anlagen und Freiflächen zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren

Funktionsverluste im Bereich einer Baumschule mit etlichen hochwüchsigen Gehölzen. Ein Eingriff in angrenzenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume im Nahbereich wird ausgeschlossen. Eine Bebauung oder Nutzungsänderung ist auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Bauvorhaben führt zu einer geringfügigen Zerschneidung. Auf dem Grundstück steht bereits ein Gebäude in Form von einem Gewächshaus, welches ersetzt wird. Zwar wird die bebaute Fläche der Neubauten größer sein, als die des jetzigen Gebäudes, jedoch ist geplant die Gebäude in den vorhandenen Baumbestand einzugliedern und möglichst wenig zu roden. Da das Grundstück von allen Seiten von einem Zaun begrenzt wird und in Richtung Süden bebaute Fläche angrenzt, ist die Barrierewirkung ohnehin sehr hoch. Auch die Lage an einer stärker befahrenen Bundesstraße erhöht die Zerschneidung.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die angrenzenden Gehölzbestände und Ackerflächen bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Durch die jetzige menschliche Nutzung gehen bereits Störungen aus. Durch die zukünftige Nutzung als Schule und damit verbundene spielende Schulkinder ist von einer leicht intensiveren Störung durch das Bauvorhaben auszugehen. Durch die Ortsrandlage an einer Bundesstraße und die Nutzung als Baumschule ist jedoch generell von einer allgemeineren anthropogenen Störung auszugehen.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Aus der Gruppe der Käfer hat keine der Anhang IV Arten ihr Verbreitungsgebiet im Planraum.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea nausithous*) über das Untersuchungsgebiet.

Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirts-

ameisen gebunden. Da derartige Lebensräume im Planungsgebiet nicht existieren, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

2.4.3 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) und die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsraum ihr Verbreitungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhäufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats, durch die Beschattung durch Bäume, Hecken und anthropogene Strukturen und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

2.4.4 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) und der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) Verbreitungsgebiete, die sich über das Untersuchungsgebiet erstrecken. Mittlerweile wird diese Region auch vom **europäischen Biber** (*Castor fiber*) wieder besiedelt.

Ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) ist im Wirkraum des Vorhabens – abseits der Fließgewässer – ausgeschlossen. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist zwar wenig störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feldgehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem von intensiv bearbeiteten Äckern und von Bebauung und Verkehrsstrassen umgebenen Gebietes nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist. Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) benötigt Ackerflächen in Verbindung mit extensiv genutzten Randstreifen, die im Geltungsbereich des Bebau-

ungsplans nicht vorkommen. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Wirkraum des Vorhabens wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

Im Gebiet haben einige Fledermausarten ein potentielles Verbreitungsgebiet. Für einige Arten bilden Siedlungsrandbereiche und Gehölzbestände einen Teil eines ausgedehnten Habitats. Zu erwarten sind die Arten **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) und **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*). Auch die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus und erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Die Quartiere der **Großen Bartfledermaus** (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung sie nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Die **Rauhhaufledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) findet sich im Wald sowie Siedlungsbereichen. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büschen bis hin zu Straßenlampen. Für diese Arten ist ein Vorkommen im Planungsgebiet daher möglich. Potentielle Quartiere für Fledermäuse sind in Form von Baumhöhlen und Totholzbäumen zu finden. Diese können als Tagesschlafplätze dienen.

Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) findet sich in Offenlandbereichen und Siedlungen mit Anschluss an Stillgewässer. Auch die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) haben ihr Verbreitungsgebiet im Geltungsbereich, sind aber an naturnahe Wälder bzw. bei der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) an Auwälder gebunden, und somit im Gebiet nicht zu erwarten.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

#Kartierungsergebnisse werden ergänzt#

Die Bäume und Gebüsche sind als Bruthabitate für Baum- und Gebüschbrüter und als Nahrungshabitate wertgebend. Aufgrund des angrenzenden Baugebietes und der aktuellen Nutzung als Baumschule sind in erster Linie siedlungsorientierte und störungstolerante Arten zu erwarten. Im Zuge der Übersichtskartierung wurden die Kohlmeise, Amsel und Ringeltaube im Gebiet beobachtet. Als potenzielle Brutvögel kommen hier Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Blaumeise, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Grünspecht und Rabenkrähe in Betracht. Außerdem sind gebäudebrütende Arten wie zum Beispiel Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel möglich. Für Höhlenbrüter nutzbare Baumhöhlen sowie kleine, mittlere und größere Nester wurden bei der Begehung festgestellt.

Star, Kleiber, Elster, Waldohreule oder Mäusebussard, die auf größere Baumbestände bzw. Baumhöhlen angewiesen sind, sind im Wirkraum des Vorhabens allenfalls bei der Nahrungssuche anzutreffen.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung und Störung des Gebietes sind anspruchsvollere Baum- oder Heckenbrüter nicht zu erwarten. Für Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter oder den streng geschützten Neuntöter ist das Gebiet aufgrund anthropogener Störeinflüsse ungeeignet. Ausgeschlossen sind außerdem Vorkommen bodenbrütender Offenlandarten, welche einen weitgehend freien Horizont bevorzugen (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze etc.).

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Erhalt von Altbäumen**

Große Altbäume, welche sich nicht im direkten Eingriffsbereich liegen, sind zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Damit werden Bruthabitate und der Landschaftscharakter gesichert.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Um das Habitatangebot zu verbessern und die Besiedlung zu erleichtern werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- **Umweltfreundliche Beleuchtung**

Bei den Lampen sind Leuchtkörper mit geringem UV-Anteil, z.B. Natriumdampflampen, einzusetzen, zudem darf die Beleuchtung nur von oben nach unten geführt werden. Eine freie Abstrahlung des Lichtes in den Himmel ist nicht zugelassen. Damit werden Beeinträchtigungen der Fauna vermieden, aber auch allgemein die Lichtemissionen gemindert.

- **Tierfreundliche Gestaltung**

beispielsweise durch künstliche Nisthilfen, Trockenmauern, Verwendung heimischer Gehölzarten und insektenverträglicher Außenbeleuchtung zur Förderung wildlebender Tiere.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Die Fassadenflächen und ggf. Fenster sind so auszuführen, dass Vogelschlag bestmöglich ausgeschlossen wird. Dies kann z.B. geschehen durch Anordnung von Sonnenschutz- oder sonstigen Fassadenelementen, die Verwendung von transluzentem Glas (z.B. Milchglas) sowie transparentem Glas mit Markierungen, die für Vögel wahrnehmbar sind. Diese Markierungen (z.B. Punktraster) sollten einen Bedeckungsgrad von mindestens 25% der gesamten Glasfläche aufweisen.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Habitats für Fledermäuse in Betracht. Durch den Eingriff kommt es zu einer Veränderung des Lebensraumes. Aufgrund der weitgehend identischen Betroffenheit wird diese exemplarisch für die am ehesten zu erwartende Zwergfledermaus durchgeführt.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

#Kartierungsergebnisse werden ergänzt#

Durch den Gehölzreichen Planraum in Siedlungsnähe bietet das Gebiet für viele Vogelarten einen potentiellen Lebensraum. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten für Baum- und Gebüschbrüter aus der Gilde gehölzbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus ist das Gehölz auch als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten von Belang. Zudem kann das bestehende Gebäude von gebäudebrütenden Arten genutzt werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüschbrüter ergeben. Angesichts der geringen Ausmaße des geplanten Schulgeländes und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) können von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete, störungstolerante Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Haussperling und Wacholderdrossel befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 1) Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbots- tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Klappergrasmücke (<i>Silvia curruca</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Heckenstrukturen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäude)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle	nein

Für den Fall, dass die relevanten Arten potenzielle Niststätten bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Gehölzen auch künftig geeignete Brutplätze. Erheblich

che Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Fledermausarten. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit dem geplanten Schulgelände in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gebüsche als Brutvögel, nachgewiesen **#Kartierungsergebnisse werden ergänzt#** bzw. – im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung - nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und im späteren Schulgelände kompensierbar und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die nachweislich oder mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die spätere Schulnutzung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar, zumal die weitgehend zu erhaltenden Freiflächen weiter als Lebensraum genutzt werden können.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 247 „Waldorfschule“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 26.09.2022



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007 und 2013): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

#wird ergänzt #

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

#Kartierungsergebnisse werden ergänzt#

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

- **Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Schutz von Biotopstrukturen**

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Gehölze sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v a. Vögel) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz **sind die Maßnahmen unbedingt zu beachten und als Festsetzungen zu übernehmen!**

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Die angrenzenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen, sind Ersatzpflanzungen (1 Strauch/m² Mindestqualität: 60-100, für Bäume: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16-18 cm) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.



Karben, der 16.10.2022

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer
61184 Karben

Antrag der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung - Erstellung eines Betriebswasserkatasters

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Betriebswasserkataster (auch als „Brauchwasser“ bezeichnet.) zu erstellen mit dem Ziel, die städtische Wasserversorgung sicherzustellen.

Das Kataster ist der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Begründung:

Die Sommer der Jahre 2018 bis 2020 waren zu heiß und zu trocken. Das Jahr 2021 war zwar kühler und regenreicher, konnte die fehlenden Niederschläge der Vorjahre aber nicht ausgleichen. Dafür war der Sommer 2022 wieder sehr warm und zu trocken.

Aktuell werden die Haushalte und Betriebe der Stadt durch öffentliche Leitungen mit Trinkwasser versorgt. Das Wasser wird meist zum Duschen und Waschen oder für die Toilettenspülung verwendet. Nur ein kleiner Teil wird tatsächlich getrunken oder zum Kochen und waschen von Lebensmitteln verwendet.

Laut Wasserexpert*innen ist für 60 bis 80 % des gewöhnlichen Wasserbedarfs gar keine Trinkwasserqualität erforderlich. Ohnehin ist in § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes die Rede davon, dass Wasserbedarfe aus ortsnahen Vorkommen zu verwenden sind und dass auf den sorgsamsten Umgang mit Trinkwasser hinzuwirken ist.

Einen großen Teil des Trinkwassers bezieht die Stadt Karben über die OVAG aus dem Vogelsberg, wo in den letzten Jahren schon etliche Quellen trockengefallen sind. Die Vogelsberger wurden zum Wassersparen aufgefordert, während das Wasser von dort weiterhin nach Karben, Bad Vilbel und Frankfurt floss.

Der Klimawandel lässt sich auch im Vogelsberg über den längeren Zeitraum von 50 Jahren beobachten. Die Sommer wurden trockener und wärmer, der Frühling kam immer früher, der Herbst dafür später, die Niederschläge in den Herbst- und Wintermonaten fielen ebenfalls geringer aus. All diese Effekte zusammen gefährden die Grundwasserbestände, die sich insbesondere aus den Niederschlägen in der kalten Jahreszeit speisen.

Die OVAG geht davon aus, dass ein, zwei weitere niederschlagsarme Herbst- und Wintermonate zu ernsthaften Problemen bei der Trinkwasserversorgung führen werden.

Deshalb ist es dringend erforderlich, dass wir auf kommunaler Ebene über Vorkehrungen nachdenken.

Dazu wäre die Erstellung eines Betriebswasserkatasters ein erster wichtiger Schritt. Ein Betriebswasserkataster erleichtert es uns, über Alternativen zum hohen Trinkwasserverbrauch nachzudenken. Es ist eine wichtige Grundlage auf dem Weg zu einem sparsameren Umgang mit wertvollem Trinkwasser.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl



Karben, der 13.10.2022

An
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Kai-Uwe Fischer, ich bitte sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Kinderfreundliche Stadt Karben

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben damit, sich um die Teilnahme am Programm Kinderfreundliche Kommune zur Erlangung des Siegels „kinderfreundliche Kommune“ zu bewerben. Mögliche Fördermittel sollen dabei akquiriert werden.

Begründung:

Das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ ist eine Initiative von UNICEF und dem Deutschen Kinderhilfswerk und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Konkrete Maßnahmen vor Ort sollen für mehr Kinderfreundlichkeit sorgen und die konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene weiter voranbringen.

Das Vorhaben hat 2012 mit sechs Pilotkommunen begonnen, bundesweit konnten sich seit 2014 Kommunen ab einer Größe von 5.000 Einwohnern bewerben. Die Kommunen werden dabei unterstützt, Planungen und Strukturen kinderfreundlich zu gestalten und entsprechende Angebote zu schaffen.

So begleitet das Programm die Kommunen bei der Entwicklung eines kinderfreundlichen Aktionsplanes, der zur Verleihung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ führt.

Mit einer umfangreichen, externen Analyse wird die Kinderfreundlichkeit in der Kommune überprüft, einschließlich der direkten Einbindung der Kinder in den Prozess. Nach Auswertung der Analyse und der Kinderbefragung werden konkrete Empfehlungen an die Kommune in Form eines Aktionsplanes gegeben. Dieser legt fest, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Kommune nach den Rechten und Wünschen der Kinder entsprechend zu gestalten.

Karben könnte mit der Teilnahme an dieser Initiative zusätzlich zu ihren bereits bestehenden kinderfreundlichen Maßnahmen weitere Rahmenbedingungen schaffen, um die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen besser zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena



Jannik Schmitt

Karben, der 16.10.2022

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Fischer,

ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Antrag: Leinenpflicht am Nidda-Radweg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung einer Leinenpflicht für Hunde entlang des Nidda-Radwegs in der Innenstadt. Die hierfür notwendigen Hinweisschilder sind an Kreuzungen bzw. Zubringern des geteilten Fuß- und Radwegs aufzustellen. Die Leinenpflicht ist auf den befestigten Weg zu beschränken und gilt nicht für die umliegenden Grünflächen.

Begründung:

Die Verkehrssicherheit auf dem geteilten Nidda-Radweg ist derzeit schlecht; neben regulärem Fußverkehr bergen vor allem Hunde ein großes Unfallrisiko. Grundsätzlich sind die Hunde zwar so auszuführen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann, derzeit nutzen einige Hundebesitzer den Weg (vor allem in der Innenstadt) trotzdem als Auslauffläche.

Je nach Wesen und Verhalten des Hundes (aber auch der Besitzer) sind Unfälle nicht auszuschließen; Beinaheunfälle sind häufig. Durch die starke Frequentierung ist das Nichtanleinen eines Hundes auf dem Weg sehr gefährlich; nicht nur für den Hund, sondern auch für Radfahrer. Die Attraktivität des Radwegs als Verkehrsweg leiden darunter.

Daher sollte eine Leinenpflicht eingeführt, auf sie hingewiesen und von Seiten der Stadtpolizei kontrolliert werden. Derzeit gilt auf einem Teil des Nidda-Radwegs bereits eine Leinenpflicht, etwa Richtung Bad Vilbel. Somit ist eine Leinenpflicht grundsätzlich möglich; sie muss lediglich ausgeweitet werden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Jannik Schmitt



Karben, der 13.10.2022

An
Herr Stadtverodentenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverodentenvorsteher Kai-Uwe Fischer, ich bitte Sie den folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Prüfantrag: Pfandringe an Mülleimern:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Karben mit der Prüfung, ob in Karben testweise, sog. Pfandringe, an Mülleimern angebracht werden können.

Begründung:

Pfandringe sind funktionelle Zusätze für öffentliche Mülleimer, die bereits in vielen deutschen Städten und Gemeinden Standard sind. In ihnen können Bürger*innen Leergut platzieren, welches ansonsten im allgemeinen (Verbrennungs-)Müll gelandet wäre. Einerseits ist hierdurch eine gewisse Form der Mülltrennung möglich, andererseits können die Flaschen und Dosen von sog. „Flaschensammlern“ direkt eingesammelt werden. Dies spart der städtischen Entsorgung Geld und Zeit und entlastet dadurch die Stadtkasse in zweifacher Hinsicht.

Da das Flaschen- und Dosenpfand recht gering ist, gibt es kaum eine Hemmschwelle, Flaschen und Dosen einfach wegzwerfen. Im besten Falle landen sie in Mülleimern der Stadt und werden auf deren Kosten entsorgt. Aber auch oft werden diese Gegenstände achtlos in der umliegenden Landschaft weggeschmissen und stellen zudem noch eine Gefahr für Tiere dar.

Gelangen Glas, Metalle oder Kunststoffe in den Restmüll, werden sie, wie bei Restmüll üblich, verbrannt und der Rohstoff, der eigentlich wiederaufbereitet werden kann, geht verloren.

Die Pfandringe sollen aktiv dazu beitragen, dass die Verschmutzung durch herumliegende Flaschen bzw. Scherben an den Müllbehältern abnimmt. An den stark frequentierten Bereichen Karbens, wie z.B. dem Basketballplatz am TG-Gelände, Skateanlage, Bolzplätze oder in den Gebieten rund um die Bahnhöfe erscheint die Installation der Pfandringe sinnvoll.

Zusätzlich zu den installierten Pfandringen sollte auch über erklärende Hinweise in Form von zum Beispiel Aufklebern an den Mülleimern nachgedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena

Anlagen



[Düsseldorf: Die Pfandringe im Test \(rp-online.de\)](https://www.rp-online.de)



<https://www.resorti.de/blog/innovative-muellsysteme-pfandring-erfinder-paul-ketz-im-interview/>



Karben, 16.10.2022

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Fischer,
ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Prüf-Antrag: Photovoltaik-Park in Petterweil (Riedmühlstraße / B-Plan „Unterm Wiesenbrunnen 130 a)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Prüfung der Errichtung eines Photovoltaik-Parks in Petterweil im o.g. B-Plan, zur Sicherung langfristiger stetiger Einnahmeerlöse.

Hierzu kann auch eine Prüfung im Rahmen der Errichtung der geplanten Windräder mit dem gleichen Energieanbieter erfolgen. Zu prüfen ist auch eine potenzielle Bürgerbeteiligung, in Kooperation bzw. Beratungsfunktion durch die Landes-Energie-Agentur Hessen (LEA).

Begründung:

Photovoltaik als grundlegender Baustein erneuerbarer Energie muss ambitioniert ausgebaut werden; auch in Karben. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen soll daher auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (Wiesen, große Parkplätze etc.) forciert werden. Im Gegensatz zu Verdichtungsmaßnahmen, wie z.B. Häuserbau, die schützenswerten Boden versiegeln und nur einmalige (nicht dauerhafte) Einnahmen für den Karbener Haushalt generieren, bedeuten Photovoltaik-Anlagen, genauso wie Windräder, stetige und vor allem nachhaltige Erlösquellen.

Im Rahmen des Windrad-Projektes in Petterweil kann hierzu bspw. die Projektfirma ein Gesamt-Energiekonzept für Petterweil erstellen, welches u.a. die Errichtung einer PV-Parks im Gebiet des o.g. B-Plans berücksichtigt. So ist es möglich, dass über mehrere Dekaden planbare, nicht versiegende, Einnahmen für Karben erzeugt werden.

Ebenfalls, wie bei den Windrädern, sollte ein Bürgerbeteiligungskonzept entwickelt werden. Dazu bietet sich ebenfalls eine Beratung durch die LEA an.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

16.10.2022

Ein neues Leben, ein neuer Baum

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

„Ein Baum pflanzen (Hochzeitstag als Symbol des gemeinsamen Anfangs). Haus bauen bzw. Hausstand gründen und Kinder zeugen.“

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen inwieweit sich die Idee „Möglichkeiten für Karbener:innen zum Pflanzen von Bäumen“ umsetzen lässt. Folgende Aspekte sind als Impulse zu verstehen.

- Die Stadt Karben stellt einen Fläche zur Verfügung, in dem BürgerInnen Bäume pflanzen dürfen.
- Die Stadt Karben/Bauhof koordiniert die Maßnahmen zum Pflanzen und legt eine Auswahl von Bäumen fest.
- Mögliche Synergien: „Geburtswald“, Ludwigsbrunnen, Streuobstwiese sind zu prüfen.
- Mögliche Kooperationspartner und bestehende Projekte wie Bürgerwald (Kontakt zur Stiftung aufnehmen und bereits bepflanztes Gebiet „erneuern“), IG Streuobst und die Firma Rapps können eingebunden werden.

Begründung:

Ein Baum Pflanzen (Hochzeitstag als Symbol des gemeinsamen Anfangs). Haus bauen bzw. Hausstand gründen und ein Kind zeugen. Sind drei Dinge die Familie tun sollte -sagt man landläufig. Für den Hausbau stellt Karben einiges zu Verfügung, Kinder zeugen ist Familiensache -bleibt noch das Baumpflanzen. Genau hierauf zielt der Prüfantrag ab.

Mit freundlichem Gruß
gez. Thomas Görlich

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Kai-Uwe Fischer
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:
Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:
Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

Karben, den 11.10.2022

Betreff: Antrag Bildung eines Krisenstabes

FW-Antrag Bildung eines Krisenstabes

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, einen kommunalen Krisenstab mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Politik, Feuerwehr, den lokalen Hilfsorganisationen und gegebenenfalls den Vereinen zusammen zu stellen.

Begründung:

Notfälle, Krisen und Katastrophen erfordern rasche und zielgerichtete Entscheidungen in einer Weise, die übliche organisatorische Prozesse und Strukturen überfordert. Daher werden speziell zusammengesetzte und ausgestattete Krisenstäbe einberufen, um die Bewältigung dieser Ausnahmesituationen zu organisieren. Ein solches Gremium wird eingesetzt, sobald ein Vorfall hinreichend gravierend erscheint, seine Tätigkeit endet, sobald die Notfallsituation bereinigt ist.

Zu den wesentlichen Teilaufgaben eines Krisenstabs gehört es,

- sich umfassend über die aktuelle Lage zu informieren und diese zu bewerten,
- die Ausführung vorbereiteter Notfallpläne und weiterer Maßnahmen zu begleiten gegebenenfalls zu koordinieren und zu überwachen,
- sich dafür erforderliche Zusatzinformationen zu beschaffen, diese auszuwerten und aufzubereiten sowie
- mit Partnern, Mitarbeitern, Behörden und Medien zu kommunizieren.



Ein Blackout kann durch Naturkatastrophen, Energieknappheit, Extremwetterereignisse, Sabotageakte und Cyberangriffe hervorgerufen werden. Es ist wichtig zu wissen, welche Ressourcen wir zur Verfügung haben.

Thorsten Schwellnus

Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

16.10.2022

Kommunales Krisenmanagement: Entwicklung oder Überarbeitung eines Protokolls für Notfallsituationen

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Protokoll für Krisensituationen wie Anschläge, Attentate oder Ausfälle wichtiger Infrastruktur zu erstellen oder bestehende Pläne zu aktualisieren. Dabei sollten die folgenden Aspekte unter Rücksichtnahme auf ein opferzentriertes Handeln Beachtung finden:

- Schnelles Einberufen und Agieren eines Krisenstabs aller wichtigen staatlichen und nicht-staatlichen AkteurInnen vor Ort (Team informieren, Arbeitsmittel und Arbeitsort festlegen, um umgehende Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten)
- Sicherstellung der sofortigen öffentlichen Kommunikationen über sämtliche städtische Kanäle (Informieren der BürgerInnen, präventives Handeln ermöglichen)
- Beauftragung von Gruppierungen, für die Betreuung von (traumatisierten) Opfern oder Opferangehörigen (z.B. psychologischer Notdienst, Beratungsteams, hessische Institutionen etc.). Ggf. Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Einrichten einer Notfallhotline für traumatisierte BürgerInnen
- Genehmigungen und rechtliche Absicherungen für unbürokratische finanzielle oder materielle Maßnahmen im Vorfeld einholen, um Geschädigten Soforthilfen zu ermöglichen
- Potenzielle Maßnahmen sollten auch unter dem Aspekt möglicher Versorgungsprobleme geprüft werden (z.B. Stromausfälle, fehlende Kommunikationswege)

Begründung:

Die Anschläge von Hanau und Halle haben eine tiefe Zäsur für die betroffenen Kommunen dargestellt. Doch spätestens seitdem der Amokfahrt in der nordhessischen Kleinstadt Volkmarsen wurde deutlich, dass solche Anschläge nicht mehr politisch oder religiös motiviert sein müssen und in jeder Kommune möglich sind. Entscheidend für ein schnelles und effektives Handeln seitens der Stadt in diesen Situationen ist die Erstellung oder

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Karben
Fraktion



Anpassung eines Krisenmanagements von Notfallplänen. Dabei sollte die Versorgung von potenziell geschädigten BürgerInnen in Karben im Fokus stehen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Thomas Görlich

Mario Beck

Stadtverordneter

Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai Uwe Fischer

Karben, 14.10.22

Anfrage Aufforstung Wald

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten um Aufnahme folgender Anfrage:

Die Stvv hat Haushaltsmittel für die Aufforstung einer Waldfläche an der Kreisstraße Richtung Heldenbergen / gegenüber der Biogasanlage bereitgestellt. Laut Antwort auf eine Anfrage aus September 2021 wurde die Aufforstung beim Forstamt beantragt.

1. Hat das Forstamt mittlerweile zu dem Antrag Stellung genommen?
2. Sind die Planungen weiter konkretisiert?
3. Für wann ist mit der Umsetzung der Maßnahme zu rechnen?

Vielen Dank vorab!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Beck



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Kai Uwe Fischer

Karben, 15. Oktober 2022

Anfrage - Bahnstübsüberföhrung

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung für die kommende STVV.

Im Rahmen der Regenfälle in den letzten Wochen kam es leider vermehrt zu Unterflutungen der Unterföhrung am Bahnhof Groß-Karben (Verbindung zwischen den beiden Parkplätzen Groß-Karben und Kloppenheim).

In dem Kontext stellen sich mir die folgenden Fragen:

- Welche reaktiven Maßnahmen wurden ergriffen?
- Werden bereits präventive Maßnahmen ergriffen? Falls ja welche und ist es geplant angesichts der gehäuften Unterflutungen die Taktung der präventiven Maßnahmen zu erhöhen?
- Haben bereits Gespräche mit der Bahn stattgefunden?
- Am 28.09 wurden an einem der Abflüsse Baumaßnahmen durchgeführt. Standen diese im Kontext mit den Unterflutungen?
- Im Rahmen des 4-gleisigen S-6-Ausbaus wird auch der Bahnhof Groß-Karben umgebaut. Ist bekannt inwiefern die Unterföhrung umgebaut wird? Falls nein, ist es möglich den Sachverhalt der Deutschen Bahn mitzuteilen, damit dies entsprechend bei den Umbauarbeiten berücksichtigt werden kann?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Christina Grüntker



Mario Beck
Stadtverordneter

Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai Uwe Fischer

Karben, 14.10.22

Anfrage Umsetzung Radwegekonzept

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten um Aufnahme folgender Anfrage:

Anfang 2022 hat die Stvv ein umfangreiches Radwegekonzept beschlossen. Wir bitten um Auskunft, wie der Sachstand der Umsetzung der dort hinterlegten Einzelmaßnahmen lautet. Je Maßnahme bitten wir um einen kurzen Status, z.B.

- ist umgesetzt
- folgende Planungsschritte wurden vollzogen / stehen an bis...
- nächste Schritte im Prozess und ungefährender Zeitplan

Alternativ zur schriftlichen Beantwortung der Anfrage und zum Vortrag in der Stvv könnte im S+I in einem Sonder-TOP vorgestellt und erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Beck



Raif Toma

Stadtverordneter

Raif.Toma@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai Uwe Fischer

Karben, 14.10.22

Anfrage Zukunft der Gasversorgung in Karben

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten um Aufnahme folgender Anfrage:

Der Magistrat wird gebeten, bei der Mainova bzw. ihrer Tochtergesellschaft Netzdienste Rhein-Main (NRM) als Inhaberin der Konzession für das Gasnetz in der Stadt Karben, folgende Fragen beantworten zu lassen:

Wie bewertet die Mainova / NRM vor dem aktuellen Hintergrund der Gasversorgungskrise die Zukunftsfähigkeit des Gasnetzes in Karben unter den folgenden Gesichtspunkten:

1. Laut Aussagen der Bundesnetzagentur kann es sowohl zur allgemeinen als auch zu regionalen Engpässen in der Erdgasversorgung in den kommenden beiden Wintern kommen. Wie bewertet die Mainova / NRM die Versorgungssituation speziell in Karben / im Rhein-Main-Gebiet? Gibt es jenseits der allgemein bekannten überregionalen Risiken regionale Faktoren, die die Versorgungssicherheit in negativer oder positiver Hinsicht besonders beeinflussen?
2. Vereinzelt wird in Deutschland (z.B. im Netz der Avacon) die Beimischung von grünen Gasen / Wasserstoff erprobt. Die Beimischungsmöglichkeit im Netz ist Voraussetzung für entsprechende Angebote von Lieferanten an Kunden. Wie stellt sich die Mainova / NRM aktuell und perspektivisch zu diesem Thema auf? Kommt das Gasnetz in Karben für einen Pilotversuch in Frage?



3. Welche Rolle misst Mainova / NRM dem Gasnetz in Karben in Zukunft bei, z.B. in der Rolle als Energiespeicher, power-to-gas-Nutzung Erneuerbarer Energien etc.?
4. Welche Schritte sind aus Sicht Mainova / NRM notwendig, um das Gasnetz in Karben für die unter 2) und 3) genannten Themen zu ertüchtigen?
5. Wie bewertet Mainova / NRM die Empfehlung vom Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Patrick Graichen (Grüne), die Versorger sollten ihre Gasnetze zurückbauen? Steht dies nicht im Widerspruch zu den unter 2) und 3) genannten Potenzialen?
6. Hat die aktuelle Gasversorgungskrise / die notwendige Reduktion des Gasverbrauchs / der o.g. politische Wille der Bundesregierung Auswirkungen auf die Investitions- und Instandhaltungsplanung für das Gasnetz in Karben?
7. Plant die Mainova / NRM vor dem Hintergrund der o.g. Themen sich auch nach Ablauf der jetzigen Vertragslaufzeit auf die Konzession für das Gasnetz in Karben zu bewerben?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Raif Toma





Karben, der 13.10.2022

An
Herr Stadtverodentenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverodentenvorsteher Fischer, ich bitte um die vollumfängliche und einzelne Beantwortung der folgenden Anfrage gem. § 50 Abs. 2 HGO:

Anfrage: Anlaufstelle für die Betroffenen von Diskriminierung

1. Sind dem Magistrat, im Zeitraum der letzten 2 Jahre, Diskriminierungsfälle, verwaltungsintern, im Kontakt mit Bürger*innen oder aus dem kommunal gesellschaftlichen Leben im Allgemeinen, in unserer Stadt bekannt?
2. Welchem Diskriminierungsmerkmal sind sie zuzuordnen? (Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, sexuelle Identität, Alter)
3. Aus welchen Quellen wurden die Fälle zugetragen bzw. abgefragt? (verwaltungsintern, freie Träger?)
4. Gibt es in der Stadtverwaltung Anlaufstellen für Betroffene von Diskriminierung?
5. Wenn nein, ist die Einrichtung einer solchen Anlaufstelle geplant?
6. Wenn ja, welches Beschwerdesystem ist existent? Welche Prozedere müssen Betroffene durchlaufen, um sich zu beschweren? Wie geht die Verwaltung mit solchen Fällen um?
7. Gibt es für die Mitarbeiter*innen Fortbildungen zur Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung?
8. Wenn nein, ist geplant solche Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen anzubieten?
9. Sofern vorhanden, ist die Stadt Karben an der Finanzierung von externen Antidiskriminierungsstellen beteiligt? Handelt es sich um eine (zeitlich begrenzte) Projektförderung oder um eine Regelförderung?

Mit freundlichen Grüßen

Lindon Zena



Karben, 16.10.2022

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,
ich bitte um die Beantwortung der folgenden Anfrage gem. § 50 Abs. 2 HGO:

Anfrage: Ausgleichsmaßnahmen für die Baumaßnahmen, der letzten 12 Jahren in Karben

In den letzten Jahren wurden in Karben auf etlichen größeren Freiflächen Wohngebäude errichtet oder Gewerbeflächen ausgewiesen. In der Regel wird in den Bebauungsplänen für jedes Bauvorhaben eine ökologische Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

- 1) Welche Bebauungspläne wurden in den letzten 12 Jahren realisiert? (Bitte geben Sie Nummer und Namen des Bebauungsplans an.)
- 2) Welche Maßnahmen zum Ausgleich der darin geplanten Bodenversiegelungen und des damit verbundenen Eingriffs in den Lebensraum der Pflanzen und Tiere wurden in den einzelnen Bebauungsplänen festgesetzt?
- 3) Wann wurde die Baumaßnahme realisiert (Beginn und Ende der Maßnahme)?
- 4) Wann und wo wurden die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt? (Geben Sie bitte das Datum des letzten Handgriffs an.)

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl



Karben, 13.10.2022

An
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Anfrage zu Eigentumsverhältnissen am Karbener Dreiecks-Grundstück und dortige Verkehrssicherheit

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

ich bitte Sie um einzelne und vollumfängliche Beantwortung der folgenden Anfrage gem. § 50 Abs. 2 HGO:

Sachverhalt:

Am 12.10.2022 hat eine politische Partei aus Karben in den Sozialen Medien (z.B. Instagram) einen Post veröffentlicht, aus dem visuell hervorgeht, dass ein (Werbe-) Stand zur Bürgerbefragung auf einem, nach Kenntnis der Grünen, privaten Grundstück aufgestellt wurde. Konkret handelt sich dabei um den Fußgänger- und Fahrradweg vor dem sog. „Dreiecks-Grundstück“ (Grau gepflasterte Fläche vor der Treppe/ Marktfläche).

Zum Hintergrund der nachfolgenden Anfrage:

Nach Aussage der Stadtpolizei (Herr Witzenberger in 2021) handelt es sich bei der o.g. Fläche um Privatgrundstück eines ortsansässigen Bankinstituts, die keine politischen Stände, Werbung, etc. auf deren Grundstück duldet. Eine in 2021 beantragte Errichtung eines Werbestandes der GRÜNEN Karben wurde deshalb untersagt, mit Verweis auf die Eigentumsverhältnisse der Bank.

Anfrage:

Auf Grundlage der oben geschilderten Sachlage bitten wir den Magistrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1) Wer ist Eigentümer (Grundstücksbesitzer) der o.g. Fuß- und Fahrradfläche?
- 2) Beabsichtigt die Stadt Karben, diese Fläche innerhalb der nächsten 4 Jahre als Eigentümerin zu erwerben?

- 3) Wer ist Eigentümer (Grundstückbesitzer) der Grünfläche zwischen der Mauer am Fuß- und Radweg und den Parkplätzen am Brunnencenter?
- 4) Beabsichtigt die Stadt Karben, diese Fläche als Eigentümerin zu erwerben?
- 5) Vor dem Hintergrund, dass mit dieser Anfrage die Eigentumsverhältnisse noch offen zur Beantwortung sind und es sich bei dem Fuß- und Radweg vor der Treppe um einen regelmäßig öffentlich genutzten Verkehrsraum handelt:
 - a. Wer ist für die Verkehrssicherungspflicht des genannten Fahrrad- und Fußweges verantwortlich?
 - b. Dürfen dort zu Werbezwecken (damit ist nicht der Wochenmarkt gemeint) PKW-Anhänger aufgestellt werden, die nicht ordnungsgemäß gegen Wegrollen gesichert sind, bzw. dessen Deixel in Verkehrsraum hineinragt (wodurch Verletzungsgefahr besteht)?
 - c. Unter der Annahme, dass es sich um einen öffentlichen Verkehrsraum handelt, wann und wie wird geprüft, ob §12 der StVO eingehalten wird, nachdem Anhänger max. zwei Wochen an derselben Stelle abgestellt werden dürfen?
 - d. Bis zu welcher Größe ist die Positionierung/ das Aufstellen von sog. Metaplanwänden im öffentlichen Raum gestattet, bzw. gibt es dazu eine (ggf. ergänzende) Satzungsregelung innerhalb der Stadt Karben?

Für die Beantwortung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler



n

Karben, den 16.10.2022

An
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

ich bitte um die Beantwortung der folgenden Anfrage gem. § 50 Abs. 2 HGO:

Anfrage: Haftung bei Hochwasser und Wasserschäden an Gebäuden

Seit einigen Jahren kommt es in Deutschland häufiger zu Starkregenereignissen und damit verbunden zu Überschwemmungen, auch an Orten, an denen man sich bisher davor sicher fühlte. Versicherungsgesellschaften weigern sich, Gebäude in gefährdeten Gebieten gegen Wasserschäden zu versichern.

Dennoch werden in Karben noch Bebauungspläne für Grundstücke aufgestellt und beschlossen, die aufgrund ihrer Lage (z.B. in der Nähe der Nidda) im Falle eines Starkregens von einer Überschwemmung in besonderem Maße betroffen sein könnten.

- 1) Könnte die Stadt nach einem Starkregen für Wasserschäden an diesen Gebäuden von den Eigentümern oder Bewohnern haftbar gemacht werden, weil sie einem Bebauungsplan in vernässungsgefährdeter Lage zustimmte / beschloss?
- 2) Wo und wie sind derartige Haftungsfragen geregelt?
- 3) Als im letzten Jahr bei der Karbener Kläranlage Pumpen ausfielen, kam es in einigen Häusern zu Überschwemmungen. Hierzu wurde auch eine Informationsveranstaltung seitens der Stadt durchgeführt. Kam es danach zu Schadenersatzforderungen von den betroffenen Bürgern? Wie viele Haushalte forderten ggfs. Schadenersatz?
- 4) Kam es zur Zahlung von Schadenersatz? Wie hoch war dieser ggfs. insgesamt?
- 5) Welche weitergehenden Schritte (u.a. rechtlicher Natur) wurden von Seiten der Stadt nach der Informationsveranstaltung ergriffen? Wer haftete schlussendlich?
- 6) Welche Absicherungen trifft die Stadt, um zukünftige Unfälle ähnlicher Art zu vermeiden? Wurden die Modernisierungsarbeiten an den betroffenen Pumpen abgeschlossen?
- 7) Kam es seitdem zu anderen Hochwasserereignissen in dem betroffenen Gebiet? Welche weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen ergreift die Stadt hier?

- 8) Inwieweit sind Bürger*innen auf den durch den Pumpenausfall entstandenen Schäden „sitzen geblieben“? Wie viele Haushalte erhielten nicht den vollen Schadensbetrag zurückerstattet? Wie viele € Differenz liegen vor?

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai-Uwe Fischer
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Karben den 10.10.2022

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2022

Bezug: Grundschule Kloppenheim

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Die Grundschule in Kloppenheim soll neu gebaut werden. Zu dem Sachstand haben wir folgende Fragen:

- 1.) Wie ist der aktuelle Sachstand zum Neubau der Grundschule Kloppenheim?
- 2.) Wie geht es mit den Schulcontainern weiter? Diese sollten aufgestockt werden, welche Moduleinheiten sollen hierfür nun angeschafft werden?
- 3.) Wie sieht es mit dem Außengelände bei den Containern aus? Wie geht es hier weiter?
- 4.) Pakt für den Nachmittag: Welche Schulen in Karben gehören dem „Pakt für den Nachmittag“ an? Wie ist der Zeitplan für die Schulen, die diesem Pakt bislang noch nicht angehören? Wann soll der Pakt für den Nachmittag auch hier angeboten werden?

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Karben